

151. Trier den 17. November 1591.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Nachdem hiebevorn bei regierung unsers vorfarn Erzbischoffs Jacoben des stammens von Baden ein Ordnung des Hoffß zu St. Jost, bei unserer statt Trier gehalten, belangendt, darin die sieghaffte, auffsetzige leuthe unterhalten werden, uffgericht worden, wie es mit auffnehmung derselben, auch irem thun und lassen, wandel und verlassenschaft gehalten werden soll; und aber bis anhero grosse unrichtigkeit, zand und zweytracht zwischen inen geschwebt, sonsten auch von wegen irer prob, rechnungen und anderen sachen nicht geringer mangell erschießen, daß wir Gott dem allmechtigen zu ehren und berürten armen leuthe zu trost, nachfolgende ordnung, uf vorgehend nothwendig nachdenken und berathschlagung, ufgericht haben; hiemit gnedigst menniglichen, so diese ordnung berüren thut bevelendt, daß sie darüber vestiglich halten, und alles ires inhalts fleissig, getreulich und gehorsamb nachsetzen, bei vermeidung unserer höchster ungnade, neben dem sie Gott dem allmechtigen deswegen rechenschaft zu geben schuldig sein.

Und nachdem vor das erst, große unrichtigkeit der prob halben eingelauffen, dieweil etliche in unserm Erzstift, so des Aussatz verdecktig, in außwendigen orten sich probiren lassen, daher ein theils vor unrein erkant, welche gleichwol den mangel nit gehabt, andern theils aber loß erkant, welcher nach geschehener probation in unserer statt Trier vor unrein verwiesen, und also allerhandt parteiligkeit und gefahr gebraucht worden; als ordnen und bevelen wir, daß uff kein andere prob in unserem Erzstift gangen und gehalten werden solle, dann uff dieselbige allein, so in berürter allhiesiger unser statt, durch die darzu sonderlich veraidte Medicum und Balbirer, wie solches von alters herkommen (conf. Nr. 44 d. S.) und die der scherer zunfft durch uns zugestellte Ordnung weiters mitbringt, beschicht und vorgenommen wirdt. Da auch einer in unserm Erzstift gefessener sich an andern orten probiren lassen, und schon absolvirt were, soll doch derselb bei den gemeinden nicht geduldet werden, bis so lang, daß er sich unserer statt Trier prob, inmassen obsteet, underworffen und vor rein erkant worden.

Es sollen auch keine außlendige, welche mit solcher flech-plagen, behafft in unserem Erzstift, aussershalb des

freien pass im Durchziehen, gebulstet werden, damit den armen eingeseffenen leuthen die allmuß nit entzogen werde; daruff dan unsere Amtleuth, sonderlich in Herbstzeiten, fleißig acht nehmen, auch auff anbringen deren in unserem Erzstift geseffener siechen gebürlich einsehen thun sollen.

Wann dan auch bei vorigen zeitten ein sonderlich hauß für die siechen, an der Mosell zwischen unserer statt Trier und Pfalzell angestellt worden, so zu St. Jost genent wirdt, und denselben, welchen sich darein probenden, zu vilmahlen, wie sie sich zu halten haben, ordnung gegeben, aber bißanhero wenig respectirt, dahero allerhandt Gotteslästerungen, zweitracht und uneinigkeitt zwischen ihnen entstanden, wollen wir denen, so isunder daselbsten sein, oder kunfftiger zeit in solche bruderschaft kommen möchten, mit allem gnedigsten ernst eingebunden haben, daß sie sich hinfüro solcher Gottes lästerungen und alles zweitrachts und gezäncks under einander enthalten, friedlich und einig under einander leben, und sich aller Gottes forcht und brüderlichen lieb befließen. Und damit diejenigen so dagegen handeln, dergestalt gestrafft, und zwischen inen desto bessere Ordnung gehalten werde, soll jederzeit ein regierender Abt zu St. Mergen und Amtmann zu Pfalzell, oder an seiner statt ein Meier daselbsten, über solche Bruderschaft zu St. Jost, provisors sein, und fleißig uffmerksam haben, daß dieser unserer Ordnung alles schuldigen gehorsams gelebt werde. Da dan einer oder mehr brüchtig gefonden, sich einiger gottslästerung gebrauchen, oder seine mitbrüder und schwesier an ihren ehren angreifen, unzüchtige, unverantwortliche wortt uben, oder sonsten in andern weg untreu und straffbar gefunden würden, solle der oder diejenige der gemeinen bruderschaft, nach beschaffenheit der sachen, verfallen sein, und die straff durch ein Meier zu Pfalzell und den brudermeister, so sie under sich pflegen zu erwöhlen, gesetzt und der bruderschaft zum guten angewendt und verrechnet werden.

Da aber die ubertrettung groß und wichtig, soll dieselbige unserm Amtmann zu Pfalzell von inen anbracht, und alsdan, nach Beschaffenheit der sachen, der ubertretter mit dem gesencknuß gestrafft werden; zu welchem end dan wir für solche straffbare schmehe leuthen einen sonderlichen carcerem uffrichten lassen wollen.

Es sollen auch die feuche brüder und schwester jedes jahrs nicht allein zu gewisser zeit, davon unten dispo- nirt, wie hiebevorn gescheen, sonder so oft sich einige ungebür zwischen inen zutragen möchte, bey iren aiden, alle diejenige so straffbar, dem Meier und brudermeister angeben, und uff den fall jemand eines andern übelhal- tens wissens trüge und vorsehlich dasselbig verschwiege, soll derselb gleich dem thäter in straff verfallen sein.

Wann auch ins künfftig jemandt in solche bruders- schafft begert angenommen zu werden, soll dasselbig mit furwissen und bewilligung eines Abts zu St. Mergen und Amtmanns zu Pfalszell gescheen, und alsdan ders- selbe globen und schweren, diese ordnung, so ime vorge- lesen werden soll, aufrichtig und treulich zu halten, auch den herrn und hoffs kindern treu zu sein, den hoff helfs- sen zu besseren, ire renten und gülden helfen zu mehren, die verlorne renten seines vermögens beizubringen, alte gewohnheiten und gemeinen nutzen zu beförderen, kein ärgerlich leben zu fueren, andern kein böß exempel zu geben, Gott dem allmechtigen, so inen mit solcher frents- ten heimgesücht, in forcht zu dienen und danckbar zu sein, auch seinen mitbrüdern zu dergleichen andacht und beschei- denheit ursach zu geben, und der gutherzigen, so inen die allmuß williglich mittheilen, in seinem gebett zu ge- denken.

Weilen auch vor der zeit gotselig und wol angestellt, daß die Siechen-brüderschafft jedes jahrs zween tagen (den Montag nach Bartholomei anzufahen) zu Bivern in St. Jacobs Capellen ein singen- und lesende meß, sambt einer predig halten haben lassen, soll solcher löb- licher gebrauch continuirt werden, und ein Abt zu St. Mergen den kirchen-dienst, wie von alters, bestellen, die presenz aber und das geleucht auf der bruderschaftt costen außgericht werden.

Wie dan auch in allen geistlich und weltlichen sachen dieser unterschied zu halten, daß ein Abt zu St. Mergen die geistliche, ein Amtman aber oder Meier zu Pfalszell die weltliche sachen ihnen treulich bevolen sein lassen, und einer dem andern, in zutragenden fellen, die hand bieten sollen.

Uff berürten zween tagen soll der brudermeister, wel- cher durch obgemelten Abt und Amtmann inen vorzu-

setzen, ein gebürliche rechnung thun aller renten und gefelle der bruderschaft zugehörig, ingleichen auch alles was zwischen der bruderschaft verlauffen, so straffbar und fürmals nicht vorbracht, gerügt, und solch rügen nach der beschaffenheit der sachen, entweder uff gelt geschlagen, oder sonsten mit der gefendnuß gestrafft werden sollen. Da auch geltstraffen fallen würden, sollen selbige zu gemeinem nutzen der bruderschaft angewendt werden. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß alle rügen nicht allein von denen, so sich daselbsten erhalten, sondern auch allen andern in unserm Erbstiftt geseffenen siechen, so zu selbiger zeit daselbst hinkommen und der bruderschaft beimonen, fürbracht, und, in massen obgemelt, darüber wie von alters erkent werden solle.

In auffnehmung eines neuen bruders oder schwestern soll der jenig, welcher sich darein zu pröbend fürhabens, an barem gelt 12 Rthlr., jeden zu 31 alb. gerechnet, erlegen, und dasselbig gelt zu nutzen des hoffß angewendt und, wie obsteet, durch den brudermeister verrechnet werden.

Da auch sach were, daß einer aus der bruderschaft abstürbe, soll dasselbig alsbaldt einem Abt und Meier zu Pfallzell zu wissen gemacht, und aus irem befelch alles das jenig, was er an barschaft und gereiden hinein bringen und verlassen wirdt, fleißig inventerisirt und der gemeinen bruderschaft zu gutem angewendt werden.

Wolt aber ein probender wider abziehen, soll dasselbig ime frei stehen, jedoch kein pröbendt-geldt, so er erlegt, heraussergeben werden, sonder der bruderschaft verbleiben.

Es soll auch keinen pröbenden, es seien manns- oder weibspersonen, gestattet werden, sich forderst zu bestatten, sonsten soll er die bruderschaft zugleich vermacht, und darvon abgewiesen werden.

Da ein pröbender mit todt verfiere, soll uff der pröbender kosten das begrebnuß und seelen gedechtnuß mit sechs messen, wie von alters, außgericht werden.

Wan diejenige so in unserm Erbstiftt geseffen, und zu bestimbten tagen die bruderschaft besucht, wieder abziehen, sollen sie in der still iren weg zu hauß nehmen,

und sich der almuß, irer notturfft nach, im durchziehen gebrauchen.

Auch wollen wir allen und jeden zu dieser bruders-
schafft gehörigen und in unserm Erbstift geseßenen, so
mit solchem mangel behafftet, hiemit ernstlich eingebunden
haben, daß sie zur zeit, wan es inen wie von alters zu-
gelassen, die almuß besuchen, mit demuth derselben vor
der kirchen erwarten, und sich under das Volk nicht drin-
gen, sonder abgesondert stehen sollen; was aber fernere
Collection der almußen belangen thut, lassen wir es bei
dem alten herbringen verbleiben, daruff auch steiff gehal-
ten werden soll.

Die ubrige fell, so hierin nicht begriffen können wer-
den, wollen wir hiemit eines Abts zu St. Mergen und
Ambtmanns zu Pfalszell discretion und bescheidenheit
heimstellen, welche inen diese bruderschafft in allen treuen
bevolen sein lassen, und dasjenig weiters anzustellen und
zu befördern wissen werden, was zuserst die ehr Got-
tes, und insgemein solchen von Gott heimgesuchten frau-
cken leuthen zu trost und wohlfarth gereichen mag.

Wir ordnen und bevelen auch hiemit allen in unserm
Erbstift geseßenen (Siechen), so keine besondere bruder-
schafft und ordnung haben, daß sie dieser unfer ordnung
in allen iren Puncten, so viel (sie) dieselbige berühren
thut, gehorsamblich geleben sollen; da auch sach were,
daß sich zwischen inen ein mißverstandt erheben oder zu-
tragen würde, daß sie sich gleich denen, so dieser bruder-
schafft einverleibt, durch gemeine bruderschafft, mit vor-
wissen und bewilligung obgemelten Abts und Ambtmanns
entscheiden lassen sollen.

152. Trier den 18. December 1591.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Entbieten allen und jeden unsern Stathaltern, Ambts-
leuten, Kellern, schultheissen, Bögten, Gerichten, Bevels-
chabern, und andern unserer Landtsfürstl. Obrigkeit ange-
hörigen Underthanen, Verwandten und zugethanen, unsere
Gnade und suegen euch hiemit gnediger meinung zu
wissen:

Nachdem uns, unserer churfürstl. Vocation und beruff nach, vor allem andern obligt, daß die Justitia befördert, und das hochsträfflich laster der Zauberey, so ein zeithero eingerissen, durch ordentliche mittel außgerottet werde, und aber daneben die tägliche erfahrung geben, daß viel Nulliteten und Unrichtigkeit, so wol des proceß, als der Execution halben vorgangen, dahero den armen Underthanen unträgtliche uncosten zur handt gewachsen, das vil gemeinden und underthanen ja witwen und waisen in eusserst Verderben und armuth gesetzt worden, welches alles eins theils vornemblich dahero geflossen, daß sich die Gemeinden auff eines oder des andern unruhigen underthanen uffwicklung sich zusammen verschworen, und fast einem ufrur gleichsehende Verbündtnüssen gemacht, daruff der Ausschuß in grosser anzahl hien und wider mit unseglischen beschwernüssen und uncosten verschickt und volgendts der last, so wol uff die unschuldige als schuldigen gelegt worden, daß wir zu vorkommung solcher grossen Unordnung, den armen Underthanen zu Trost, solch hochwichtig werck in ferner nachdencken gezogen, und uff vorgehende ansehentliche berathschlagungh etliche puncten in ein ordnung verfast, welche verhoffentlich nicht weniger zu beförderung der Justitien, als auch zu Verhuetung grösserer Unordnung, unnötiger uncosten und anderer unrichtigkeit gereichen.

Und demnach bey lebzeiten Kayser Carls des fünfften in dem heiligen Reich ein peinliche gerichttsordnung uffgericht und in Druck verfertigt, setzen, ordnen und bevehlen wir, daß berürte ordnung so wol des proceß, als Urthel sprechen, und Execution halben sonderlich bei diesen Criminalsachen, die zauberey belangendt, vor ein Richtschnur gehalten werde, mit allem gnedigsten ernst denjenigen einbindent, welchen die Justitia anbefoln, mit allem Bleiß daruff acht zu haben, und derselben zu geleben und nachzusetzen.

Wan dan vor das ander grosse unordnung dahero erwachsen, daß, inmassen obangeregt, die Gemeinden sich zusammen rottirt, ihre besondere Verbündtnuß und Verpflichtungen gemacht beyeinander zu stehen, ein Mann zu sein, auch leib und gut beieinander zu lassen, wie sie deren Conditionen viel in gebrauch gehabt, und zugleich daruf ire ausschuß one respect der personen, ob sie qualificirt oder unqualificirt, in grosser anzal gemacht, und

also bey mehrenden proceß zugleich ankläger, zeugen, ja auch bißweilen mit Richter gewesen, dadurch von wegen solcher partialitet die Justitia mehr zurückgesetzt, als befördert, und die arme Underthanen in cufferst Verderben geführt worden:

Wollen und ordnen wir, daß hienfüro dergleichen zusammenrottirungen, uffrürische Verbündnüssen und auffschuß abgeschafft werden, inmaßen wir dan hiemit unsern Amptsleuthen und allen andern, denen ein solches obligt, bevelhen, daruff fleißig achtung zu haben, und da eine oder mehr Gemeinde darin brüchig befunden, dieselbe zu gebührender straff nach beschaffenheit des Ungehorsams anzuhalten.

Da aber ein Gemeinde oder sonst particular personen jemandt, auß erheblichen Inditien und Vermuttungen, Zauberey halben verdecktig halten, und derwegen anclagen wollten, soll inen dasselbig gestattet und zugelassen sein, dergestalt daß sie zuserst irer vorstehender obrigkeit ein solches zu erkennen geben, neben überreichung irer articulirten Inditien, Vermuttungen und argwohn, und designation der Zeugen und weistumb, warumb sie zu klagen verursacht und bewegt werden; da dan solche articulirte Inditien vor erheblich zur Captur, oder zugleich zur Tortur und peinlicher frag erfunden würden, soll ingeheimbd darüber durch die Obrigkeit selbst, oder durch einen unpartheyschen, sonderlich darzu vereidten Rotarien gebührlische Inquisition beschehen, und daß also verhandlet und in der Inquisition befunden würdt, an gebührende ende, darvon unden meldung beschicht, gelangt, und was von derselben den Kayserlichen Rechten gemeß erkannt, gebürlicher weiß an die hand genommen, jedoch daß zuserst von den Clägern, vermoeg der Kayserl. haltgerichtsbordnung burgen gesetzt werden.

Und demnach von den Gemeinden bey solchen anklaugen, über die vorangezogene unzüleßige Verbündnüssen, ire auffschuß in grosser anzahl verordnet, darunder bißweilen der mehrerteil undienliche personen, denen alle ire gedanken uff den Wirtheuffern stehen, dahero den Gemeinden mit irem vilfaltigen ungestümmen umbcluffen, unträgliche Uncösten erwachsen, sollen hienfüro in solchen fällen, mit Rhat der Obrigkeit, nur einer oder zween, und allein diejenige gebraucht werden, welche eines redlichen wandels und lebens sein, und es mit der Justitien

und gemeinen Underthanen treulich, uffrichtig und gut meinen, denen auch so oft sie zu solchen sachen gebraucht und über ein meil wegs und mehr gefessen neun albus, diejenige aber so in loco oder innerhalb einer kleinen meil sechs albus jedes Tags gegeben werden solle.

Da aber sach were, daß kein anleger vorhanden, gleichwol jemandt der Zauberei halben durch gemeinen Leimuth berüchtiget, und sonsten gegen demselben glaubwürdige anzeigen, Verdacht, und argwohnt vorlieffen, so vermoeg gemeiner beschriebener Rechten und des heiligen Reichs peinliche halßgerichts ordnungh vor gnugsamb gehalten, soll durch unsere Oberkeiten jedes orts von Ampts wegen gegen denselben vermoeg der Rechten procediret und inhalt derselben ordnung volnsfaren werden.

Jedoch sollen unsere Bevelchaber in solchen fällen, da solcher Inditien halben, ob sie gnugsam seien, zweifel oder bedencken vorfiele, sich inmassen von den anclägern obengesetzt, an den orten, davon unden meldungh geschicht, bescheits erholen, darnach reguliren zc., und sonsten in allen bei diesem hochsträfflichen laster inen die Justitiam dermassen anbevoln sein lassen, daß sie es vor Gott und menniglichen unverweifflich verantworten können. Mit allem gnedigsten ernst ihnen hiemit sambt und besonder einbindent, daß one solche vorgehende Articulirte Inditia und daruff erfolgte Inquisition und richtlich decret, gegen niemandt weder mit Verstrickung noch peinlicher frag oder ferner execution procedirt werden soll.

Nachdem auch bey der peinlicher fragh allerhandt Unrichtigkeiten vorlauffen, da der scharffrichter seinem gutachten nach das examen und fragen führet, soll daruff hinführo von den jenigen, welchen die Justitia in dergleichen fellen bevoln, achtung genommen, und dem scharffrichter eingebunden werden, sich dessen, wie auch sonsten des ab und zugehens bei dem Verhasften one beisein deren andern, so darzu verordnet, zu enthalten, wie insgleichem bey leibßstraff ufferlegt werden soll, daß er alles dasjenig, so er von den Verhasften personen in der Tortur hoeren, geheimb halten und niemandts im geringsten zu offenbarn.

Und bevelhen wir hiemit unsern Amptleuten, schultheissen und bevelchabern daß sie entweder selbst, oder durch einen Notarien in beysein zweier scheffen, welche

jederzeit dem peinlichen examini neben inen beywonen sollen, die fragstück ordentlicher weiß und in genere, one meldung einiger specialitet der Thäter oder anderer bezichtigten personen verhalten sollen, welche sich nach beschaffenheit der Circumstantien und qualiteten, so bey diesen sachen pflegen einzulauffen, aller bescheidenheit und sonderlich der halßgerichts ordnung in dem gemees zu verhalten wissen werden.

Als auch bey vielen executionibus grosse unordnung eingerissen, daß in Verlesung der mißthedigen Urgicht, in specie benentlich gemacht werden, so von gleichmessigen lasters besagt, dahero denselben bisweiln zu Flucht ursach geben, daneben auch dem gemeinen mann zu grosser ergernus die Thür eröffnet, daraus merckliche Unruh, zweispalt, hader, zant, schelten, schmehlen auch andere Inconvenientien erfolgen; wollen wir hiemit allen uns und unserer Landfürstl. Obrigkeit zugehörigen Ambleuthen und bevelchhabern gnedigst ufferlegt und bevoln haben, daß sie bey diesen executionibus die anordnung thun, damit ein solches vermieten pleibe, da aber jemandt von denen, so hingericht werden, besagt und dieselbige daruff bestendig verharren, und ein ruheherzlich christlich ende nehmen würden, sollen solche besagte den andern Obrigkeiten darunder sie gefessen, in geheim und durch verschlossene schreiben zu wissen gemacht werden, damit sie sich gegen solche besagten, ires lebens und wandels der gebuer erkundigen und, auf den fall zu recht und vermoeg der halßgerichtsordnung mehr zuleßsig argwohn, Inditia und Vermutungen vorhanden, uff anlagen oder sonsten von Amtswegen, nach erlangtem Decret, der gebuer voluffaren.

Wie wir dan auch mit gleichmessigen ernst allen unsern verordneten Obrigkeiten, Ambleuthen, Bevelchhabern und Gerichten, auch denjenigen personen, so hierzu gezogen werden, bey ihren erstatten aiden und pflichten eingebunden haben, alles was sich bey den examinibus und Torturn verlauffen würde, aufferhalb waß sich izerzelter maßen zu recht und sonsten eignet und gebuert, in der geheim und verschwiegen zu halten.

Wir wollen auch so wol unsern Geistlichen als weltlichen verordneten Richtern und Obrigkeiten hiemit ufferlegt haben, diemeil auß fürgelauffenen processen man die nachrichtung hat, daß sich etliche in unserm Erzstift des

superstitiöſß warsagens gebrauchen, auch sonsten mit verbottenen Characteren, messen und unzulessigen seggen umbgehen, dahero allerhandt gefärlliche superstitiones herfließen, dardurch dem Erbfeindt seinem verfluchten samen vortzupflanzen die Thür eröffnet wird, daß sie über solche personen, wo dieselbige gefessen, waß standts und wesenß dieselbige seien, fleißig inquiriren und gegen dieselbe nach befundung der sachen vermoeg dero rechten procediren und volnfaren.

Wann auch hien und wider mit den zauberey verbedchtigen personen, der prob uffm wasser halben, allerhandt mißbräuch, so vermoeg der Rechten unzulessig, eingerissen, als wöllen wir dieselbe hie mit und crafft dieses aufgehaben und entlich cassirt haben.

Wann auch fürnemblich der Justitien beförderung an dem gelegen, daß, inmassen obangezogen, die Vermutung und argwohn, daruff jemandt angeclagt oder sonsten ex officio procedirt werden solle, recht erwegen, damit bey der Confusion, welche an etlichen Gerichten vorläufft one unterschiedt deren unschuldigen mit dem schuldigen bißweilen erhalten müssen, und dan wir bey unserer Churfürstl. Regierung die proceß in solchen fellen durch unsere hof: Rhat ershen lassen, daneben aber die Verhinderung bey jezigen geferlichen zeiten verlauffen, daß sie einß Theils verschickt werden, anderntheils auß sonsten teglich vorfallenden Verhinderungen in fast geringer anzal bey hoff anzutreffen, dahero die proceß nicht so fürderlich wie nötig sein möchte bißweilen expediert werden können, haben wir in ferner nachdencken gezogen, durch waß weg und mittel dieser difficultet zu helffen sein möchte; dabey wir uns dann leßlich erinnert, waßmassen unsere beide weltliche Hochgericht in unsern stätten Trier und Coblentß, Gott hab lob, jeziger zeit mit ansehentlichen graduirten und andern qualificirten personen versehen, auch sie durch die tägliche praxin und erfarnuß der Justitien, in diesen hochwichtigen fellen desto besser und one partialitet, von wegen irer anzal, ein ausschlag werden geben können, wollen wir hie mit verordnet und bevoln haben, daß hinfüro, da dergleichen proceß vorfallen, es betreffe die Verstrickung, Tortur, oder auch das Urteilsprechen, nichts vorgenommen werden soll, es seie dann bey dem Oberstift an unsere weltliche Gericht

dieselbsten der proceß gelangt, und ihr bedencken und bescheidt hierunder eingenommen worden.

Und damit disfalls kein gefehrlich uffschub noch den clagenden Consulierenden parteyen, auß langweiligem Verzug, beschwerlicher uncoften verursacht werde, wollen wir unsern schultheissen und scheffen an beiden orten hiemit in gnaden eingebunden haben, daß man, so bald von andern unserer landsfürstl. Obrigkeit zugethanen gericht oder orten einiger verschlossener proceß von wegen zugemuter Tortur, Captur oder haubturteils solch hochstrafflich laster der Zauberey betrefflich inen vorbracht wirdt, der schulteis das Gericht alsfalt zusammen bescheiden, den proceß ersehen und, nachdem gerichtlich bedenken fallen möchte, dasselbig gleichergestalt verschlossen den gesündenden parteyen mittheilen, und in dem kein gefahr suchen sollen; damit sie auch solches ired fleiß und mühe halben gebürliche ergekungen haben mögen, soll ihnen von einem solchen Decret in alles zween goldgulden, dem gerichtschreiber 2 paßen und dem gerichtsbotten 2 albus gegeben werden.

Was sonsten die übrige Uncoften bey dem peinlichen proceß belangen thut, dieweil dieselbigh hiebevorn, bey den wirten mit grossen unordentlichen glächern, essen und drincken, in diesen one das schweren theuren zeiten übermessig gefallen, wollen wir dieselbe hiermit durchaus cassirt, uffgehoben und gentslich verboten haben, und sollen dieselbe hinfüro uff gelt geschlagen werden, inmassen hernach volgt:

Den Gerichtspersonen in loco des Tags . 8 alb.

Außgefessenen uff eine oder ein halbe meil wegs 10 alb.

Anderßwoher gelehnten 12 alb.

Und sollen deren nur zween dem examini neben den Ambtleuten oder Richtern und Notario beywohnen.

In genere jedem Procuratori und Notario jedes Tags in seinem Costen 31 alb.

dem botten 6 alb.

dem zeugen 8 alb.

dem Nachrichten bei der Tortur und Execution vor sich und seine Diener vor den Costen jedes Tags 1½ flor.

Was forters die übrige und hierin nit begriffene uncosten, so bei den processen und sonsten verursacht werden, betreffen thut, wollen wir derselben Moderation vilgedachten unsern Amptleuten, bevelchabern und verordneten Oberkeiten Discretion und bescheidenheit (jedoch daß sie dieselbe vorigen Tax möglichen Dingen nach richten) hingestellt haben.

Und wollen hiemit unsere Amptleuth, bevelchaber und insgemein alle unsere Underthanen in väterlicher Treue erinert haben, daß in diesem allem sie die Justitiam allein vor augen haben, und sich nit allein bei dieser Tax begüßen lassen, sonder auch so vil möglichen die uncosten ferners einziehen, wie sie am pesten zu thun wissen werden, damit witten und waisen, welche one das von wegen ihrer hingerichteten Aeltern, freunden, und Verwandten und haußgenossen, in hohe betrübniß gesetzt, nicht entlich zum bettelstab gerathen, dahero bei diesen one das unglücklichen zeiten dieses übel destomehr zunimbt, die Justitia aber desto beschwerlicher befördert werden kann.

Und bevehlen demnach hiemit schließliche, setzen und ordnen auch bey Vermeidung unserer ungnad und straff, allen unsern bevelchabern, underthanen und zugethanen, daß sie zuvorderst des heiligen Reichs peinliche halßgerichts= auch diese unsere ordnung, so vil dieselbe einem jeden sambt und sonder betreffen mag, treulich, uffrichtig und gehorsamblich geleben und nachkommen, auch sonsten inen die Justitiam also angelegen sein lassen wollen, als sie es vor Gott und der welt vertrauen zu verantworten.

Wollen aber uns und unsern Nachkommen hiemit vorbehalten haben, diese ordnung nach gelegenheit der zeit und leuff zu endern, mehrnen und zu verbessern und dessen alles zu urkund haben wir uns mit eignen händen underschrieben, und unser Canslei=Secret zue ende diß drucken lassen. Geben 2c.

Bemerk. Ueber die Veranlassung zu den, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, im Erzstifte Trier häufigen Hexen- und Zauberer=Verfolgungen und über deren Umfang vergleiche man die in v. Hontheim's Hist. trev. Tom. III. pag. 170, dem Texte der obigen Verordnung beigefügte Note.

153. Wittlich den 2. Oktober 1592.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der Aussicht auf eine geringe Ergiebigkeit des diesjährigen Herbstes, wird — auf die Bitte der erzbischoflichen Landschaft — landesherrlich bestimmt:

„daß dieses Jahrß von keinigem unserer underthanen weinpension, sie sei verschrieben wie sie wolle, auch kein hinderstandt von vorigen Jahren, da noch einiger ist, gehaben noch gefordert, sondern nur 6 vom 100 gewöhnliche Geldpension und mehr nicht, gegeben und genommen werden sollen.“

Die landesherrlichen Amtleute werden zur Publication dieser, bei Vermeidung namhafter Strafe, zu beachtenden Verordnung, sodann auch angewiesen, die gegen dieselbe Contravenirenden anzuzeigen.

Bemerk. Die vorstehende Bestimmung ist am 8. Oktober 1593, für das laufende Jahr anwendbar, wiederholt publicirt worden.

154. Wittlich den 8. Oktober 1592.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Die churfürstl. Kellner zu Trier und Berncastel werden angewiesen, — da der diesjährige unergiebigte Herbst selbst den Weinbedarf der churfürstl. Hofhaltung nicht liefern wird —, die heuer von ihnen zu berichtigenden Mannweine („welche vermög habender Regalien und lang wohlhergebrachter Gewohnheit abzurufen und mit Geld bezahlen zu lassen“, landesherrlich beliebt wird,) nicht in natura, sondern mittelst 10 Gulden für jedes Fuder, zu entrichten.

155. Wittlich den 21. Dezember 1592.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Da die Karren, Koppelpferde, Wein- und Packerwaagen die gewöhnliche landesherrliche Zollstätte zu Wittlich deshalb nicht mehr berühren, weil sie meistens auf Ruber, Pfälzel und weiter herunter ihren Weg nehmen,

so wird der churfürstliche Zollschreiber zu Pfälzel angewiesen, nach dem untenstehenden Tarife den landesherrlichen Landzoll, sodann auch das Wegegeld zu erheben, indem es den Unterthanen ohne Letzteres unmöglich wird, die über Ruber führenden Wege, bei ihrem jetzigen starken Gebrauch, in gehörigem Stande zu halten.

Ein Fuder Weins	1 fl.
Von einem föllen oder Koppelpferrt . . .	6 alb.
Ein Wagen, drucken wahr oder wollen, oder ein Rarch, so mit großer last beladen ist und vier Pferrt vorgespannen hat, . . .	2 fl.
Ein Rarch drucken wahr oder wollen . . .	1 fl.
Ein Karrn und Wagen soll geben wegeltt	1 alb.

Bemerk. Ueber die Erhebung des Land- oder Wehrzolles und mitunter auch des Wegegeldes an den verschiedenen erzstiftischen Zollstätten, haben sich unter den bei der gegenwärtigen Herausgabe benutzten Materialien manche landesherrlich vollzogene Ordnungen und Tarife, so wie verschiedene Anzeigen über deren Bestand vorgefunden; obgleich dergleichen — mit Ausnahme weniger, zu Vergleichen dienlich erachteter — Verordnungen in dieser Sammlung keine Aufnahme finden, so erscheint es dennoch angemessen, hier anzumerken, daß für nachstehende Zollstätten, nämlich: zu Cochem in den Jahren 1370 und 1699, zu Pfälzel in den Jahren 1372 und 1688, zu Saarbürg und zu Boppard im Jahr 1538, zu Coblenz auf der Moselbrücke 1547, zu Mülheim im Thal im Jahr 1551, zu Niederlahnstein in den Jahren 1679 und 1682, zu Engers in den Jahren 1686, 1690 und 1694, zu Weiffenthurm und zu Montabauer im Jahr 1686, im Thal Ehrenbreitstein im Jahr 1687 und zu Dietkirchen im Jahr 1700, dergleichen Weisungen und Tarife Behufs der Erhebung des Zolles ic. erlassen worden sind.

156. Montabaur den 27. November 1593.

Johann, Erzbischoff und Churfürst ic.

Zur Erlangung des göttlichen Beistandes gegen die, die ungarischen und andern Grenzländer mit einem grau-

samen Ueberfall bedrohende, Kriegsmacht des christlichen Erbfeindes, des Türken, soll am künftigen Festtage Concept. B. M. V., in so fern an demselben nicht schon eine gewöhnliche Prozeßion örtlich stattfindet, und in diesem Fall, an einem andern (von den Landdechanten mit dem niedern Clerus und den Officialen zu vereinbarenden) Tage eine allgemeine Bittfahrt in der ganzen Erzdiocese gehalten werden.

157. Wittlich den 16. März (1594 more trev.) 1595.

Churfürstl. Statthalter und Rãthe.

Die chffl. Beamten und die Landdechanten werden, in Folge eines vom Churfürsten auf dem Kreistage zu Bingen erlassenen Befehles, angewiesen, die im Regensburger Reichsabschiede beschlossene Almosen-Sammlung für die im Kriege gegen die Türken Verwundeten und Erkrankten dergestalt zu bewirken, daß sofort in allen Pfarrkirchen verschlossene Truhen oder Opferstöcke aufgestellt, und die Gemeindeglieder von ihren Pfarrern wiederholt ermahnt werden, in dieselben ihre freiwilligen Beiträge zu solch christlichem Zwecke einzulegen. Diese Opferstöcke sollen alle 3 Monate von der Ortsobrigkeit in Gegenwart einiger ehrbaren Personen eröffnet, und muß ihr Inhalt an die zum Empfang dieser Sammlungen verordneten Deputirten übersendet, resp. Rechnung darüber abgelegt werden.

158. Coblenz den 4. April 1596.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Zur Beseitigung fernerer Jurisdictionen-Conflikte zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gerichte in der Stadt Trier, werden diejenigen Fälle bezeichnet, über welche, — als objektive und subjektive Ausnahmen von der Regel, welche die konkurrente, auf dem Wege der Prävention eintretende, Gerichtsbarkeit beider Gerichte festsetzt —, von dem erzkistlichen Official und resp. von Schultheiß und Scheffen ausschließend cognoscirt werden soll.

159. Coblenz den 9. August 1596.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Thuen kundt und befehnenn hiemit öffentlich. Nachdeme Weylandt unser negster Vorfahr seeliger Gedächtnus Erzbischoff Jacobs etc. uff Allerhandt im Hochgericht Berncastell im Kauffen, und Verkauffen, Wein, Korn, Habern, Saltz, desgleichen feiste und druckene Wahr, auch der Spizerei, an der maßen, Ellen und Gewicht eingestandene Mängell und Gebrechen hiebevorn eine Ordnung under dato den dritten Tagh Aprilis Anno etc. Siebenzig drey, wie es in solchen begebenen fehllen zu halten, Wolbedächtlich uffrichtten laßen, welche gleichwol bißhero nit allerdings in effectum gerichttet worden. Dahero Wir uff einthommene clagen, und underthenigst ersuchen zu volnkömlicher Abschaffung derselben, so vill zu geschehen, verursacht, unsere Commissarien, und Ambtleuthe zu einholung gnugsamen beständigen Berichts zu verordtuen. Als haben uff Ihre überschriebene Information, gethanen Vorschlagh und eröffnetes Gutteduncken wir nachvolgende ordnung und abschiedt begreifen, und verfaßen laßen, unsern Beambtten, und Bevelchhabern zu Berncastell, Baldenaue, Hunolstein und Wintrich hie mit gnediglichen befehleendt, über solche unsere ordnung stracks und unverbruchlich, und die Bruchige zu gebürens der straf anzuhaltten.

Erstlich ordnen und Wollen Wir, daß eine Maaß, Ehle und Gewicht in unserer Statt und ganzen Bezirk Berncasteller Hochgerichts gehalten, geübt und gebraucht werden, auch alle so woll ausländische frembde, als Inheimische unsere Unterthanen mit solchem Gewicht, Ehlenmaass begnugigh seyen, und sich Keiner anderer gebrauchen sollen, dan da einer oder mehr in der Statt und Hochgericht Berncastell uffm Landt, oder am Mosellstraumb befunden, der sich einer anderer Maaß, Ehlen undt gewicht gebrauchen wurde, der soll durch unsern Amtman, Kelner, Schulthesen, Zender, Meyer, Botten Berncasteller Hochgerichts zur straiß und Abtragh, seiner Verwürfung nach, unnachlesig angehaltten werden.

Demnach, zu Verhüetung künftigen Mißverstands. mängell und nachtheiß, wollen Wir in Maaß, Ehle, und Gewicht beständige gleiche stahlen, welche mit unserm und unserß Erbstiße uffgebrandten und uffgeschlage

nen Wapffenn verzeichnett werden sollen, setzen und verordnen, und sollen dieselbige stahlen zu Berncastell und Wintrich stetigs verwardt und zu Behueff unsern underthanen uff ersuchen gevolgt werden.

Fernerß wollen und verordnen Wir, daß von wegen obgemelter maasß, Ehle und Gewicht die Belohnung hoher nit dan volgender maßen gesetzt werden soll.

Erstlich von jedem pfundt drei pfennig bis uff daß Sechs und zwanzigst pfundt zu eichen, von fünff und zwanzigh pfundt bis zum hundertten jedem pfundt zween pfennig.

Item die Maasß, Sester, halbe Sester, jedes Stuck klein oder groß, vier albus, und weiln daß Foder und Ahme ihre altte ordnung haben, würdt es dabei gelassen.

Item die Korn Maß klein und groß, Jedes Stück zu eichen Sechs albus, und leßlich von der Ehlen zween pfennigh.

Und sollen auch solche auftheilungen und Eichen des Gewichtß bei hoher straiß an keinem andern ortth als zu Berncastell und Wintrich gericht werden. Was auch nach solchem stahlen dergestalt zu Berncastell geseigt, außgewiegen und außgemessen wirdt, daß soll mit unserß

Erzstiftß Wapffen und den Buchstaben B., deß $\frac{+ | B}{B | +}$
gleichen waß zu Wintrich geseigt, mit unserß Erzß

stiftß Wapffen, und dem Buchstaben W. quar $\frac{+ | W}{W | +}$

tiert und verzeichnett, und keine andere Maasß, Ehlen, oder Gewicht, die nit jetztgemelter gestaltt gemärckt, und verzeichnett, in unserer Statt und Hochgericht Berncastell gebraucht werden.

Der Weinmaßen und aller anderer Wahren, die man mit Weinmaßen zu messen und zu verkaufen pflegt, sollen Sechs stahlen gemacht werden, von einer Ahmen, einem Sester, einer Maßen, und ein Viertell einer maßen, das man einen Kopff nehnnett.

Es sollen auch hinfüro keine Weinfasß mit der Roden oder schnuren gericht oder gestochen werden, sondern wollen und gebieten allen unsern underthanen Berncasteller Ampts und Hochgerichtß, sonderlich denen, so am Mo-

selbstrom geseßen, daß sie alle ihre Faß, zu Herbstzeiten und sonsten, mit Wasser und einem beständigen Zober von einer ganzen oder halben Almen reichen und messen, und bis zu Viertell zu, wievill jeglichs heltt, an den Boden des faß rißen und verzeichnen.

Alß dann auch von frembden zukommenden Kräzern, unsere Underthanen durch daß Gewicht verforttelt und vernachtheilett werden; so wollen wir daß hinfüro ein pfundt in obgemeltem unserm Hochgericht sechs und dreißigh Loth Cöllnischen Silbern Gewichts haltten und wigen soll, darnach dan alle andere Gewicht bis zum zendner zu, welcher hundertt dreizehentt halb pfund Cöllnischen Silber Gewichts wigen, regulirett, auch alle Wahren, so man auszuwigen pflegt, ohne Goldt, Silber und Specerei, damit aus und ingewigen, kaufft und verkaufft werden sollen.

Der Fruchtmaßen aber sollen vier stahlen sein, von einer quarten, einer halben quarten, einem Sester, und einem faß, damit allerhandt Frucht und Saltz ausgemessen, und kein faß, es seie dan beschlagen und mit einer eysern brucken, wie man's nennt, zugericht, damit aus oder inzumessen, hinfüro zugelassen werden.

Desgleichen wollen Wir, daß die Saltz der Kornmaßen, wie jetzt gemelt, gleich gemacht werde, auch die gewisse Versehung und Anordnung geschehe, daß solche Saltzmaßen einer Höhe und weitte seien, durch ein Zirckell fleißig abgemessen, under der gestalbt zugerüstet werden, daß Keins hoher oder weiter seie als das ander.

Gleicher Gestalbt soll auch hinfüro Keinem in unserer Statt und Hochgericht Berncastell mit einer Ehlen auszumessen verstattet werden, es were dan daß zeichen davon obgemelt zu Berncastell oder Wintrich uff solchen Ehlen verzeichnet und gebrandt.

Und damit allen obgeschriebenen puncten desto stetter und vester gelebt und nachgesetzt werde, wollen Wir, das in allen unsern Flecken und Dörffern Berncasteller Hochgerichts zween oder drei Marktmeister verordnet werden sollen, welche nit allein auf den Jahrmärcken und Kirmessen, sender auch sonsten, wan frembde oder inheimische Krämer ihre Wahr zu verkauffen umbtragen und sheil biethen, sonderlich aber frembde, welche gemeinlich zweierlei Silbergewicht zu brauchen pflegen, darauff

fleißig acht geben, Ihre Maas, Ehlen und Gewicht probiren, und da etwas mangelts daran befunden wurde, daselbig unserm Amtman, Kelner, Schulthesen, Meyer oder Richtern vilgemelts unsers Hochgerichts anpringen und anzeigen sollen. Dessen zu Urkundt haben wir unser Insiegell heran thuen hangen, der geben ist ic.

Bemerk. Der bei dem gegenwärtigen Abdruck benutzten beglaubigten Abschrift des obigen Regulativs sind am Schlusse folgende Anmerkungen beigefügt.

No. 1662 ahm 24. November haben Ihre Churfürstl. gnaden des Stammens von der Lei über Ehle, Maas und Gewicht ic. auch ein gewisses Befelch ausgehen lassen, so obiger ordnung beizusetzen und zu observiren ist.
Nicolaus Graccher, Statschreiber.

Notandum so ex auditu hieher gesetzt von hören sagen.

Dasß bei eichung deren Massen nicht der Walz, sondern der scharffer strich gebraucht wirdt, so ist auch in acht zu nehmen, das die Haber massen nicht mit Haber sondern mit Korn, oder wie die Kornmassen mit flachß sahmen geeicht werden. Item dasß erstlich durch dasß Trimbtgen die Stahlmaas voll zu lauffen, und wan gestrichen, alsdann zuruck in dasß trimbtgen geschüttet, und forters in die eichende neue Maas zu lauffen gelassen wird. So allhie pro memoria aus Befelch eines Chrsamen Rathß gesetzt wird in anno 1642.

Nicolaus Graccher, Statschreiber.

160. Trier den 13. März 1597.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Die in der publicirten Amts-Ordnung (Nr. 113. d. S.) enthaltene Bestimmung, daß die Verhöre vor den Amtsleuten geschehen, und die Unterthanen in ihren Angelegenheiten schleunig befördert werden sollen, wird lan-desherrlich dahin deklarirt: daß die Amtsverhöre spätestens in monatlicher Frist, nach desfalligem Ansuchen der Unterthanen, von den Amtsleuten abgehalten, und die Parteien nicht länger aufgehalten werden sollen; so dann wird auch verordnet: daß, wenn eine Partei sich über einen erlangten Amtsbescheid beschweren, und an's ordent-

liche Gericht berufen will, solcher Berufung von Seiten der Amtleute kein Hinderniß erweckt, vielmehr derselben alle Beförderung gewährt werden soll.

161. Trier den 28. Juli 1597.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Die auf dem jüngst gehaltenen Münz-Probations-Tage des niederrheinisch-westphälischen Kreises, zufolge einer Communication desselben an den churrheinischen Kreis, unterhältig befundenen, in den niederburgundischen Provinzen ausgemünzten Geldsorten, nämlich: neue Rosen- und Henricus-Nobel und Doppel-Ducaten, so dann auch kleine Löwische Pfennige von Kupfer, — welche Erstere mit den alten guten Englischen und Henricus-Nobeln und spanischen Ducaten gleiches Gepräge haben, und für dergleichen gute Münzen circuliren, jedoch kaum 8 Gulden kölnisch werth sind, die Pfennige aber, deren 8 kaum eines leichten Steubers Werth haben, für oberländische Pfennige coursiren — werden, so wie die für 4 Albus ausgegeben werdenden niederländischen 2½ Steuferspfennige, welche höchstens 3½ Albus Werth haben, dem Publikum als unterhältige und mithin ungültige Münzen bezeichnet, um sich vor desfalligem Nachtheil hüten zu können.

162. Trier den 18. November 1597.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Thun kundt und bekennen hiemit öffentlich vor uns und unsere Nachkommen:

Nachdem von Zeit unser churfürstlicher Regierung bey den immerwährenden hochverderblichen Kriegsbeschwerden, so sich so wohl in Frankreich, Niederlanden, als dem Erzstift Cöln mit eusserstem Verderben aller angrenzenden stenden des heiligen Reichs erhalten, alle Commerciën in abgang geraten, welches leglich gemeiner Landschafft weniger nit als uns selbst beswerlich fallen will; als haben wir, aus gang vatterlicher affection gegen unsere Landschafft, diese und dergleichen beschwerden uns nit unpillig zu herzen gehen lassen und uf

fürgehende reife berathschlagung uns dahin endlich resol-
virt und beschloffen, daß, berürter landtschaft zu sonder-
barem trost, zuvorderst die Judenschaft, so sich über unser
Vorfaren und unsere selbst außgangene Mandata und be-
velch wider einzuschleichen understanden, durchauß abge-
schafft werden sollen, wie wir dan zu solchem ende be-
rürte Mandata hiemit repetirt haben wollen, mit ernsts-
lichem bevelch über denselben steiff zu halten und die
übertretter in gebührliche straff zu nehmen.

Wan uns aber daneben glaubliche Nachricht ge-
schehen, und zu solchem ende brieff und Sigel fürgezeigt
worden, daß auß orientalischen und andern Nationen, als
Alexandria, Syria, Barbaria ic., etliche hebreische Kauf-
leuth, deren General-Consul sich nennet Magino Gabrieli,
durch das mare mediterraneum und oceanum dermaßen
angestellt, daß dadurch die Commerciën in ein grosse wol-
feilheit gesetzt werden können, und zu solchem effect abereit
bey Päpstl. Heil., Königl. würden zu Hispanien,
Frankreich, Großherzogen zu Florenz, Herzog zu Lottrin-
gen besondere Privilegia, Gleit und Sicherheit erlangt,
daß sie ire Kaufmanschaft in derselben landen frey und
ungehindert geprauchten moegen, und dan gemelte Kaufleut
durch unser Erbstift gleichergestalt solch Kaufmanschaft,
von wegen gelegenheit des Rosel und Rheinstromes zu
gebrauchen in willens, und uns allerhandt Conditiones
und mittel an die handt geben, daß unsere Zöll dadurch
um ein merkliches befördert, auch die Commercia in un-
sern landen, dem gemeinen Mann zu gutem, in einem
stattlichen fortgang kommen sollen; haben wir solche ge-
legenheit auß der handt gehen zu lassen nit unpillig be-
denckens gehabt, und derwegen inen zu irer Negotiation
und handtirung gleichergestalt unser frey, sicher glait ge-
geben und thun solches hiemit und in Crafft diß wie volgt:

Erstlich haben wir ingewilligt und zugelassen, daß
gemelter Consul und seine underhabende Kauffleuth, da-
von er uns eine Special-Designation überreichen solle,
25 Jar lang nach dato diß anzurechnen, sollen und moe-
gen in unsern landen und gebieth sich der Kaufman-
schaft und handthierung gebrauchen, und alle im heiligen
Reich zugelassene und aufrichtige unverfälschte Kaufman-
waar, durch sich selbst, oder ire factorn, oder gewalt-
haber verhandlen verkauffen oder vertauschen, wie inen
dasselbe am gelegensten kommen wirt; jedoch, daß dieselbe

in grossen summen beschche und die Kremer und handtierungsleuth, so mit Ehlen, maß und Gewicht stückweiß handeln, an irer Kommerzschafft nicht gehindert werden, dargegen sie uns versprochen und zugesagt, von aller wahr, so sie so wol auß als einführen werden, fünff vom hundert wert alsobaldt zu erlegen und gut zu machen; da aber sach were, daß sie die eingeführte wahr nicht verhandlen oder sonsten irer gelegenheit nach wider ausführen müsten, sollen sie von derselben zur zeit der ausfür dritthalben gulden von hundert gulden werth und den gewöhulichen zoll der Rollen nach, gleich andern Kauffleuten, erlegen; daß Golt, silber und Edelgestein so die ins landt bringen werden, sollen sie von hundert Gulden werth einen halben Gulden geben.

Und damit hierin alles ordentlich gangen und keine verforteilung einlauffe, sollen wir inen einen Controleur zuordnen, welcher ein gegenregister von aller Kaufmanschafft in unserm namen halten solle, dergestalt, so oft Kaufmansgüter ankommen oder ausgeführt werden, diejenige so solche bringen oder ausführen, bei iren aiden vor dem Consul oder Vice-Consul des Orts schuldig sein sollen, ire namen, zunamen und ort da sie herkommen von sich zu geben, wie imgleichen wahrhaften bericht und erklerung zu thun, wie es mit den wahren eine beschaffenheit habe, wie vil derselben und in was preiß und werth sie seien, und nichts verschweigen, es seie Edelgestein, Golt, silber oder was sie bey sich haben und fueren, und soll darvon durch gemelten Consul oder Vice-Consul, in beysein obgemeltes unsers Controlours, eine Designation und Verzeichnis aufgericht und dem Gegenregister einverleibt werden; da aber jemandt in seiner anzeig nicht aufrichtig befunden würde, soll die wahr die verschwigen oder nicht recht angeben, für das erst zum halben theil, für das anderemahl aber durchaus confiscirt werden, und uns heimbsfallen, an welcher Confiscation wir dem Consul den zehenden Theil folgen lassen wollen. Dabei sie sich auch obligirt und verpflichtet, kein gelt, so sie aus der Kaufmanschafft lösen werden, außer unserm landt zu führen, fürbehellich nötigen zehrgelts, welches sich nach advenant von zwanzig, dreissig ic. bis auf hundert Cronen und nit darüber erstrecken soll. Das golt und silber, so sie einbringen werden, sollen sie in unser statt eine, Trier oder Coblenz, vermünzen, jedoch daß sie sich des münzens halben des heiligen Reichs Constitutionen gemess verhal-

ten, wie wir dan dießfalls zu irer ankunfft gebürliche ordnung geben wollen und moegen, mit solchem vermünkten Geldt ihrer gelegenheit nach handeln und abfuereen.

Und damit durch obgemelte Kaufleuth die Commertien desto füglicher getrieben werden moegen, haben wir inen bewilligt und gestattet, daß sie in unser statt Trier und Coblenz ein Kauffhaus und ein besonder wohnhaus bestehen moegen, zu behuff irer wahr und underhalt sechs personen, welche ire Ordinari wohnung und sitz mit irem weib, kindern und gesindt, wie der Consul dieselbe in seiner Rollen mit namen, zunamen und ziel Jahr verzeichnet haben wirt, und sie sich hingegen mit ime vergleichen (davon gleichwol unserm Controleur eine Designation umb mehrer nachrichtung willen jederzeit zugestellt werden solle) jedoch ermelttem Consul solche, gestalten sachen nach, zu beurlauben und andere anzunehmen, fürbehalten; in den 25 Jaren darein haben werden, alß nemlich der Consul oder in seinem abwesen der Vice-Consul, ein Zollmetscher, ein Factor, ein Grefstier, ein Underhändler und ein Arzt, also ingleichem auch sechs personen mit irem weib, kindern und gesindt in unser statt Coblenz, an andern orten aber, da sie die handtierung gebrauchen werden, drey Personen neben dem Consul oder Vice-Consul, und zu solchem ende auch der orts ein haus bestehen. Und sollen uns als dem landsfürsten von jedem haus 50 Gulden jerlichß zu erkantnuß geben, und sich sonstens des hauszins halben mit dem Locatorn vergleichen.

Sie Allen und mögen in solcher wohnung irem gesatz und hebreischen gebrauch nach wie in andern orten des Reichs leben, auch ein platz erkauffen die Verstorbene derselben Nation, inmassen ihnen ein solches zu Frankfurt und andern stätten des Reichs zu thun zugelassen, zu begraben.

Iren Habit und Kleidung betreffent, sollen sich die frembden irer gewonheit nach halten und die Einwohnende nach irer ordnung, wie sich der Rabbi, Consul oder Vice-Consul zu ihrem Rhat vergleichen werden, kleiden; jedoch daß es unterschiedliche Kleidung seie, damit sie under den Christen zu erkennen.

Der Consul, so wir hiemit in seinem Ambt des General Consulats bestettigen, soll in und durch unser landt und gebieth sich aller privilegien, Würden und freihaiten zu solchem bevelch gehörig under den hebreischen Kauff-

leuten gebrauchen und genieffen, in allermassen andere obvermelte potentaten und benachbarte Fürsten in iren landen ime die vergünstigung und bewilligung gethan haben; und da es sach were, daß der izige Consul innerhalb der fünf und zwanzig Jar mit Todt abgehen würde, sollen seine Kinder und nachkommen in seine platz stehen und der privilegien und freihaiten gleichmessig biß zu ablauf der 25 Jar genieffen.

Und demnach derselbe Consul auf den gantzem Kaufmanshandel uffsehens haben und uns alles dasjenige, so uns von den Commerciën gebürt, fleißig einbringen muß, haben wir ime zu seinem beßern underhalt bewilliget, einen albus von einem gulden, thuet vier gulden vom hundert, von allem gelt und Güttern, so von solcher Kaufmanschaft und Gewerb die zeit von 25 Jaren auß uns zukömmt, darneben er noch vier gulden vom hundert Vorteils haben solt, auf den gütern, welche die hebreische Kauffleuth zufueren; und dan den zwanzigsten Theil der Verlassenschaft von den Hebreern so versterben werden, sie verlassen Erben oder nicht, sie seien Inwoner oder durchziehende Kauffleuth, nichts darvon außgeschieden.

Es sollen auch allein die jezige hebreische Kauffleuth in unserm landt und gebieth der Commerciën und gleichs genieffen und gebrauchen, deren Namen durch obgemelt Consul ein designation und Verzeichnus uns gegeben werden solle, zu welchem effect und damit sie unverbindert ihrer Kauffmanschaft nach durchpassiren moegen, wollen wir etliche glait und paßzettel mit besondern Spatiis under unser handt und sigel fertigen und unserm Controleur zustellen lassen, damit auf erfordern des Consuls der passirenden Kauffleuth namen sambt dem Dato wann sie ankommen, durch gemelten unsern Controleur eingeschrieben und ihnen zugestellt werden, deren sie sich lenger nicht, dan acht Tag a dato gebrauchen sollen und moegen, und jedesmahls über acht personen der paß und glait nit gestattet noch zugelassen sein, und davon obgemelter Controleur ein besondere Rechnung halten und jedesmahls, wann die Kauffleuth ankommen, ein solches der obrigkeit an jedem ort anzeigen soll.

Und trüge sich zu, daß solcher Kauffleuth einer oder mehr in unserm landt und gepieth mit Todt verfielen, sollen uns an ihrer Verlassenschaft, es seie an gelt, golt,

silber, edelgestein, specerey, schulden und andere Kauffmanschaft, oder was es sonst sein mag, und mehrgl. unser Controleur vermoeg seines gegenregisters, bei den Erben funden wirt, von jedem hundert werth fünff heimbsfallen, wie ingleichem von derjenigen Verlassenschaft, so vermoeg obangezogener bewilligung in unser Landtschaft ihre wouung haben und absterben werden, fünff vom hundert geben werden, vorbeheldlich jedoch der frauen Morgengab, welche dißfals gefreyet sein solle: In den übrigen gütern und Verlassenschaft aber ihnen allen freistehen inter vivos vel per ultimam voluntatem und sonst zu disponiren und succediren: Were aber sach, daß der Einwoner oder der durchpassirende Hebreer einer entleibt oder dermassen verwunt und beschedigt würde, daß er innerhalb monatzzeit abstürbe, soll uns von seiner Verlassenschaft nichts zufallen.

Sie sollen auch die 25 Jahr auß von allen andern uflagen, Contribution und schakung, hut, wacht, lossierung, und was beschwernüssen mehr sein möchten, exempt und gefreyet sein; und derwegen von aller und jeder Kauffmanschaft, so sie in unserm landt verhandlen werden, von jedem gulden erlegen drei pfenning, außbehalten des Consuls und Vice-Consuls, so wir darin gefreyet haben wollen. Damit beide unsere stett Trier und Coblenz eine ergeßlichkeit haben moegen, verordnen wir, daß solche drei pfenning unserm Magistrat der örter, zu erhaltung derselben stätt beue, gefolgt werden sollen, dabey wir die gnedigste propission und versehung thun wöllen, daß ihnen in ordentlicher Tar alle notwendige Victualien gefolgt werden, wie wir ingleichem ihnen frei stellen, under sich da sie wonen einen Juden Metzger zu haben, welcher von ostermeltem Consul deputirt und irem gebrauch und Gewonheit nach das Bihe abthun solle; was dan an fleisch übrig, so ihnen ihrem gesatz nach zu niessen verboten, wollen wir mit unser Metzgerzunft uf billige weege handeln lassen, daß sie dasselbigh one schaden vertreiben moegen.

Damit auch der polizey und Justitien halben die Geshür verordnet werden, wollen wir unsere besondere Commissarien und Richter deputieren, so sie in streittigen sachen und beschwernüssen, sie seien burgerlich oder Criminal, den in- und außlendischen Christen und Juden, welche in unserm glait obgltr. massen sein werden, auff fürgehende

Cognition, urtheilen und erkennen sollen; da sich aber under inen Juden allein Irrungen zutragen würden, haben wir gnedigst gestattet und zugelassen, das dieselben irem gesatz und gewonheit nach durch iren Rabby, so der Consul erwählen wirt, in ihrer wonung neben ime oder seinem Vice=Consul verrichtet werden sollen, ausserhalb jedoch der Malefizsachen, in denen wir uns die erkenntnus und straff, vermoeg gemeiner beschriebener Rechten, des heiligen Reichs Halsgerichts ordnung und unsers Erbstifts geprauch nach, vorbehalten.

Der Consul oder Vice=Consul oder auch sein andere underhabende Kaufleuth sollen, ohne fürgehende erkenntnus ermelter verordneter Commissarien, nicht in haftung gezogen, noch auch von wegen anderer ortß ausserhalb unsers gebiets begangener mißhandlung angefocht werden, in gleichen einer vor dem andern in schuldsachen, oder mißprauch, es seie was es will, nit stehen. Sie sollen auch weder an personen noch ihrer Kauffmanschafft arrestirt werden, sonder frei passiren, so fern der Consul oder Vice=Consul für den Arrestirten stehen und versprechen wirt. Und damit sie desto freier ungehindert irer Kauffmanschafft mögen nachziehen, soll uf bloß anhalten eines oder des andern auff ire person oder wahr kein Arrest gelegt werden, man könne dan mit glaubhaftem beweiß in continenti die pretendirte forderung zu recht bescheinen, in dem mehrermelte unsere Commissarien fleißig ufmerckens haben sollen: In den appellationibus von den Commissarien und ihrem Rabby soll es gehalten werden unsern kayssl. Regalien und Hochgerichts privilegien gemeess.

Dasß auch die Kauffmanschafft und handtierung in gutem esse erhalten, soll den hebreischen Kauffleuten zu ihren forderungen und schulden zum schleunigsten verholffen, und dieselbe schulden zu recht gehalten werden, das von uns, was sie durch offtermelte verordnete Commissarien mit recht erhalten, der dritt Gulden vom hundert zustehen solle.

Dem allem nach bevehlen wir allen unsern Statthalter, Ambtleuthen, Kellnern, Schultheisen, Bevelchhabern und Underthanen über dieser disposition und Verordnung steet, vest und unverbrüchlich zu halten, für sich selbst nicht dargegen zu thun, noch gestatten, das durch jemandt anderst dargegen gethan oder gehandelt werde.

Wollen auch daß gemelter Consul oder Vice-Consul und iren underhabenden hebreischen Kauffleuten, welche in unsern landen und gebieth wohnen, wie imgleichen den andern, welche durchpassiren und unser patent und graitzettel fürzeigen werden, und solch ir frei Gleit und sicherheit von menniglichen, so uns zu versprechen stehen und deren wir zu recht mechtig sein, rein gehalten und ihnen von Obrigkeit wegen alle hilf, fürsichub und beförderung erweisen werden, daran beschicht unser gnedigster zuversessiger will und meinung. Dessen zu Urkund 1c.

163. Trier den 7. Januar (1597 more trev.) 1598.

Johann, Erzbischof und Churfürst 1c.

Zur Beseitigung vieler Veranlassungen zu Rechtsstreitigkeiten, so wie zur Verminderung der Kostspieligkeit der Prozesse und zur Beschleunigung der Justizpflege, werden sämtlichen Amtleuten, zur eigenen Nachachtung und zur Verkündigung in ihren Amtsbezirken, folgende landesherrliche Bestimmungen ertheilt:

1. Künftig dürfen nur diejenigen Notarien zur Verrichtung von Contracten und Instrumenten gebraucht, resp. bei Amts- und andern, sowohl Civil- als Criminal-Verhandlungen zugezogen werden, welche sich durch ein von dem erzstiftischen Dffizial und den ihm beigegebenen Examinatoren ausgestelltes Zeugniß, über ihre geschehene Prüfung und anerkannte Fähigkeit, ausweisen können.

2. Die, bei Exekutionen der Dffizialsurtheile in geringfügigen Sachen, von den Untergerichten gehalten werdenden Zechereien (Weinglächer) sollen künftig ganz abgeschafft, dagegen soll aber in jedem Amt mit Berücksichtigung des örtlichen Gerichtsgebrauches festgesetzt werden, wie viele Scheffen bei solchen Exekutionen nothwendig anwesend sein müssen, und soll jedem derselben, anstatt der herkömmlichen Naturalverpflegung (soppen und essen), ein Geldquantum von höchstens 1 Rthlr. zugebilligt werden; wobei ein Unterschied zwischen Hoch- und Grund-Gerichten zu machen ist, „dieweil bevorab bei den „Undergerichts scheffen, die Essen geringer als bei den „Hochgerichten fallen.“

3. Die von dem geistlichen Gerichte ergehenden Requisitionen und Exekutions-Aufträge müssen von den

Amtleuten, in Gemäßheit der in der Amtsordnung enthaltenen Bestimmungen, schleuniger erfüllt und resp. vollzogen werden, und sollen bei fernerer Saumseligkeit andere Mittel zur Verwirklichung der Erstem landesherrlich vorgekehrt werden.

164. Trier den 9. März (1597 more trevir.) 1598.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei den, jedoch ohne Betheiligung des Erzstiftes Trier, obwaltenden Kriegszeiten werden sämtliche Amtleute angewiesen, in ihren resp. Bezirken „alsbald eine „general munsterung anzustellen, dabei den underthanen „ernstlich auffzuerlegen sich mit nothwendigen wehren „gefaßt, und in guter bereitschafft fertig zu halten, auch „diejenige under inen, so in kriegs sachen am besten „erfahren und versucht, aufsetzen; womit (anstatt: damit) „sie auff landesherrlich erfordern, an ort und ende sie „hinbescheiden werden, mit ihren wehren bereit erscheinen, und weiterer Verordnung darunder erwarten „moegen.“

Ausserdem sollen die Amtleute gute Huth und Wache anstellen, auch vor Allem fleißige Rundschaft veranstalten und alles, was sie über Kriegsbereignisse an einem oder andern Orte und über etwaige daraus entspringende Gefahr in Erfahrung bringen, ungesäumt dem Churfürsten „bei Tag und bei Nacht“, anzeigen.

165. Coblenz den 1. August 1598.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Um die Unterthanen gegen die auf Jahrmärkten von Theriack-Krämern und Zahnbrechern ausgeübt werdenden Geldprellereien und andere Beschwerden zu schützen, werden die landesherrlichen Amtleute angewiesen: „solche „Tiriack's-Kremer und zantbrecher bei allen bevorstehenden Markttagen genzlich abzuschaffen und zumal nit „zuzulassen“, auch die fernern Contravenienten, nach vorheriger Abmahnung, mit unnachlässlicher Strafe zu belegen.

166. Coblenz den 18. Dezember 1599.

Lotharius (von Metternich) Erzbischof
und Churfürst ꝛ.

Bei den vielfachen Störungen der öffentlichen Sicherheit durch „gartende Knechte und Gengeler“, werden sämtliche Lokalbehörden angewiesen, unter Zuziehung der churfürstl. berittenen Diener und Einspenniger, dergleichen in ihren Bezirken betroffen werdende Vagabunden zu verhaften, und zur landesherrlichen Bestrafung, in Gemäßheit des Landfriedens und der Reichsconstitutionen, anzuzeigen: „Wie wir dann neben diesem „unserm Reuther-Hauptmann ernstlichen Befehl auffgeben, mit seinen underhabenden Einspennigern durch unser Erbstift und Aembter zu raiten und diese unsere „Ordnung endlich zu effectuiren und zu volnziehen.“

167. Coblenz den 3. Januar (1599 more trev.) 1600.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Zur Berathung über die, unter landständischem Beistand, anzuwendenden Mittel zur dringend nothwendigen Berichtigung des, seit dem Antritt der churfürstlichen Regierung erkannten, durch Kriegszeiten und Theuerung, veranlaßten Rückstandes in den dem Erzstifte Trier obliegenden Verpflichtungen, werden sämtliche erzstiftische Stände zu einem allgemeinen Landtage nach Coblenz convocirt.

168. Trier den 4. Juni 1602.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Die sämtlichen churfürstlichen Kellner werden angewiesen, die erfallenden Geld- und Natural-Kameral-Zinsen und Renten pünktlich zu erheben, sodann auch die seither mit zu geringer Geldvergütung berichtigten Hühner-, Gänse-, Dehl-, Wachs-, Pfeffer- und dergleichen Renten entweder in natura, oder deren Aequivalent in Gelde, nur nach den allgemeinen laufenden Preisen dieser Gegenstände, zu empfangen und in Rechnung zu bringen.

169. Coblenz den 9. Januar (1602 more trev.) 1603.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Da das landesherrliche, von Kaisern und Königen erlangte, Zoll-Regal „austrücklich und benentlich mit sich „bringt, daß von einem jeglichen Fuder Weins, und „also nach gelegenheit auch von andern güthern, ein „rheinischer Gulden, das ist ein Goltgülden, „gehoben werden soll“, — bei der Verschlechterung der Münzen aber der jetzige Current-Gulden beinahe nur die Hälfte des Werthes eines alten Guldens hat —; so werden die Zöllner zu Wittlich, zu Ulmen, zu Lützenrod und zu Kaisersesch angewiesen, von jedem Fuder Wein, so wie von allen andern verführet werdenden Gütern, anstatt eines Current-Guldens, einen Goldgulden, oder den rechten laufenden Werth desselben, als Zollgebühr zu erheben und zu verrechnen.

170. Ohne Erlaß-Ort den 23. neuen und 13. alten Kalenders März 1609.

Münz-Ordnung der vier Churfürsten am Rheine.

(Chur-Mainz, Chur-Trier, Chur-Cöln und Chur-Pfalz.)

Bei der Erfolglosigkeit der, Behufs Abstellung der im röm. Reiche, fortwährenden Münz-Unordnungen, sowohl auf dem Reichstage zu Regensburg 1603 gepflogenen Verhandlungen, als auch der zu gleichem Zwecke angestellten gewöhnlichen Münz-Probations- und besondern Kreis-Deputations-Tagen; sodann in Erwägung der Nothwendigkeit einer wenigstens interimistisch festzusetzenden Ordnung und unter der Berücksichtigung, daß es vortheilhafter ist, mittelst Erduldung eines einmaligen Verlustes aus dem gegenwärtigen höchst nachtheiligen Zustande heraus zu treten, als dessen Fortdauer zu gestatten; wird, für die vier Churfürstenthümer am Rheine, in Folge der zu Bacherach und Frankfurt im Juli und September 1607, sodann auch wiederholt zu Bacherach am 1. Oktober 1608 gehaltenen Münz-Deputations-Tage, folgende Münz-Ordnung zur allgemeinen Nachachtung publizirt:

1. Die im churrheinischen Kreise courstrenden Geldsorten sollen nur nach dem unten folgenden sie werthschätzenden Tarife empfangen und ausgegeben werden.

2. Unter gänzlicher Berrufung aller im Chur-Rheinischen Kreise häufig circulirenden unterhältigen Dreikreuzer, Halbbazen und Pfenningen, dürfen daselbst künftig nur die von den vier Churfürsten, unter ihrem Gepräge und mit den Buchstaben: M. T. C. P. gemünzt werdenden Pfenninge, als Scheidemünze zum Gebrauch im kleinen Handelsverkehr und zur Ausgleichung, coursiren. Diese Pfenninge sollen in zureichender Menge, nach dem Fuß des Reichsthalers zu 21 Bazen, gemünzt und 14 einen Bazen, oder 8 einen Weißpfenning (Albus) gelten.

3. Die bisher in den resp. Churstaaten coursirt habenden fremden Pfenninge sollen, weil von den beabsichtigten neuen Pfenningen sobald nicht eine hinlängliche Menge geprägt werden kann, jedoch nur als Scheidemünze und 16 für einen Bazen oder 9 für einen Weißpfenning, noch circuliren dürfen.

4. Die seither üblichen Bezahlungen mittelst Pfenningen in Dutton oder Päcketen sind für die Zukunft durchaus verboten, und dürfen bei jeder Zahlung nur so viel Pfenninge beigefügt und aus der Hand gezählt werden, als zum täglichen Markts und Hausgebrauch nöthig sind.

5. Dreikreuzer- und Halbbazen-Münzen sollen im Churrheinischen Kreise bis auf weitere Verordnung des Kaisers und des Reiches nicht geprägt, von den vorhandenen aber 20 Dreikreuzer- und 30 Halbbazen-Stücke für einen Gulden oder für 27 Albus empfangen und ausgegeben werden.

6. Contraventionen sollen nicht nur mit Confiskation des zu hoch oder gebotwidrig ausgegebenen und empfangenen Geldes, sondern auch noch mit besonderer Strafe an Leib und Gut belegt werden.

7. Die Wirkungskraft der gegenwärtigen Münzordnung beginnt mit dem 15. Juli (neuen Kalenders) des jetzt laufenden Jahres.

Valuation auf Bazen und Albus Währung.

Guldene Sorten,

welche der Reichsordnung gemäß auch unbeschnitten und gerecht am Gewicht und Gehalt sind.

Goldgulden	25 Bazen = 45 Albus
Dufat	34 " = 61 "
Ein alter Englot	49 " = 88 "

Ein alt Rosenobel	75	Baz. = 135	Alb. — Pf.
Ein alt Schiffnobel	64	" = 115	" — "
Ein Sonnencron	30	" = 54	" — "
Ein spanisch oder italiänisch Pistoletcron	28	" = 50	" 4 "
Doppelte spanisch oder Doppel- cron mit dem Kreuz	60	" = 108	" — "
Guldene Regal	24	" = 43	" — "
Doppel gulden Regal	49	" = 88	" — "
Albertiner	22 $\frac{1}{2}$	" = 40 $\frac{1}{2}$	" — "
Doppel Albertiner	45	" = 81	" — "
Milrefser mit dem breiten Kreuz	31	" = 56	" — "
Crusat mit dem langen Kreuz	31	" = 56	" — "

Silberne Sorten,
so der Reichsordnung gemäß auch
am Gehalt und Gewicht gerecht
sind.

Reichsthaler	21	" = 38	" — "
Reichsguldenhaler	18	" = 34	" 4 "
Königsthaler	23	" = 41	" 4 "
Silbercron	24	" = 43	" — "
Die Francken und Regal	9	" = 16	" — "
Frankreichisch Dickpfenning	6 $\frac{1}{2}$	" = 11	" 6 "
Lottringisch "	5 $\frac{1}{2}$	" = 9	" 7 "
Cardinals "	5 $\frac{1}{2}$	" = 9	" 7 "
Reichszehnkreuzer u. alte Schre- ckenberger mit dem Engel	3	" = 5	" 2 "
Fünf alte Pauliner oder Bono- nier	15	" = 27	" — "
Die alte Schaff	2 $\frac{3}{4}$	" = 5	" — "
Dreitruer sollen gelten 20 Stück ein Gulden oder	15	" = 27	" = "
Halbe bazen sollen gelten 30 Stück ein Gulden oder			

Ein Kreuzer oder Lottringisch Döcklein soll gelten 4 gemeine Pfening oder 3 Pf. der rheinischen Churfürsten.

Lottringer zwei Kreuzer sollen gelten 7 gemein Pf. oder 6 rheinisch. Churfürsten Pfening.

Gelbernsche neue Zwölfer sollen gelten 6 gemein Pf. oder 5 rheinisch. Churfürsten Pfening.

„Was vor ander Sorten in diesem Kraiß in erstei-
 „gertem Werth oder in ungerechtem Schrot und Korn,
 „und der Reichsordnung zuwider eingeschleift werden
 „möchten, darvor sollen sich die Unterthanen selbst hüten,
 „und wollen von halben Jahren zu halben Jahren die
 „Herrschaften, durch offne Anschlag, sie nichts desto we-
 „niger auch warnen lassen.“

Bemerk. In Folge eines zu Mainz am 1. Oktober 1612 gehaltenen churrheinischen Münz-Probations-Tages, ist am 8. ej. m. ein neuer Abdruck der obigen Münz-Ordnung publicirt und deren strenge Beachtung befohlen worden.

Die, in Folge der obigen Schlußverheißung, von den vier Churfürsten gemeinsam, und von Chur-Trier auch allein, successive promulgirten Abbildungen und Berrufungen der als unterhältig befundenen ausländischen Münzsorten sind in diese Sammlung nicht aufgenommen worden, in so fern sie kein anderweitiges historisches Interesse hatten.

171. Coblenz den 19. September 1609.

Churfürstlich Trier'sche Canzley.

Der hochwürdigst unser gnedigster Churfürst und Herr ist Fürhabens etliche Regiment zum ernst wolbewöhrten volcks under des Erzhoffts underthanen außsetzen zu lassen, und daß ein jedes Regiment zweitausendt mann zu Fuß halten, dieselbige aber in zehen Fendlin getheilt werden, und jedes Fendlin zwei hundert stark; und darunder sein solle:

ein Leuttenant
 ein Fenderich
 ein Fierer
 ein Furier
 ein Schreiber

} Diese sollen aus dem landts
 volck genommen werden und
 under die zahl der zweihundert
 gerechnet werden.

Dreißig Muschgatierer sambt iren banttaliern, pulverfläschken und seittenwöhren.

Zwanzig mit langen spiesen und zugehörigen rüstungen und seittenwöhren.

Zwanzig Hellepartierer sambt iren seittenwöhren und rüstungen.

Die übrige, nemlich 125, sollen gemeine schützen sein, mit iren seittenwöhren, ladungen und gutten pulverfläschken; . . . Summa 200 personen.

In den stätten aber solle man auch schlachtschwerter, und etwas mehr muschgatierer und lange spießer als auf dem landt haben, doch daß dieselbe auch under die zweihundert gerechnet, und solche gesetzte Anzahl der Fendlinge nicht überschritten werde; und haben die Commissarii und munster-Herren dahin zu sehen, daß sie ungeferlich den dritten mann aufziehen, welches dann auch also durch die bandt gehalten werden solle.

Die alte (Schützen ic.), so unvermöglich und abgänglich seindt, solle man bei dieser general-munsterung abschaffen und dagegen junge an deren platz verordnen.

Sonsten aber, was hie in specie nicht geendert, läßt man bei den vorigen Munster-Ordnungen, so in den ämbtern vorhanden, verbleiben.

Und solle ein jedes ortt, da kein Fendlin ist, sich von solchem gezeug, wie inen die Ambtleut bei der munsterung fürhalten und ufferlegen werden, darmit gefast machen, und soll man bei jedem Fendlin zwei spill halten.

Nachdem dan die general-munsterung vorgangen, und die Commissarien gesehen, wie viel Fendlin man bei einem und dem andern ambt abziehen, die auftheilung solcher Fendlin, je nach größe oder anzahl jedes ambts, damit kein mehr als das ander beladen werde, für die handt nehmen, und erstlich die vier befehlhaber anordnen, folgens die Muschgatier, neben den langen spieseren, sodann leßlich die hellepartierer und gemeine schützen, welche alle am dienstlichsten darzu seindt, für ein jedes Fendlin aufziehen, ire namen uffschreiben, und jedem sein gewöhr und zugehör auffserlegen.

Und dieweil durch die fürgehende haubt-munsterungen die gemeine schützen und hellepartierer zimbllicher massen bewöhrt sein, und es also allein an den muschgeten

und deren zugehörigen pantaliern und patronen, und an den rüstungen und langen spießsen manglen wirdt, als wollen ire churfürstl. Gnaden, damitt man mit guter wehr versehen, und die muschgeten auf eine fasson und kuglen seyn, solche rüstungen, lange spieß und muschgeten mit dero zugehör selbst bestellen, und in ein jedes amt, so viel dahien gehörig, verschaffen lassen; doch sollen alle desselben amts underthanen die außslag wiederumben erstatten, und wird man solche außtheilung der bezahlung, nach dem anschlag der schatzung machen; auch ihnen die wehren dergestalt einhendigen, daß sie bei einem jeden amt stedigs verbleiben, und die außgesetzte underthanen solche entweder selbstn woll und fleißig auffheben und verwahren, oder aber man dieselbe alle, in den beschlossenen stetten an ein besonder dazu verordnetes ortt, sonstn aber außserhalb den stetten, uf den ambtheusern zusammen legen, und dan wan einer alt oder sonstn ohnvermöglich, oder gar verstürbe, ein anderer so an sein statt kombt, darmit versehen, auch solches den underthanen zu irer nachrichtung durch die Commissarien bei jetziger munsterung angezeigt werden solle.

Was die Obristen und Hauptleuth zu jedem Regiment und Fendlin angehet, deshalben seindt ire churfürstl. Gnaden selbstn anordnung zu versuegen gnedigst gemeint.

Und sollen sonstn die Commissarien auch den underthanen ernstlich einbinden, daß sie sich, sowohl in stetten als auf dem landt, zu einem ohnversehentlichen ernst wol versehen, und mit krautt und loth und anderer zugehoer, nach aller notturfft gefast machen und halten, auch sich keiner gelehuten wöhr gebrauchen.

Dieses seindt ungefehrlich die puncten, warnach die Commissarien sich zu richten, und wann die munsterung, wie auch anordnung des außgesetzten volcks allenthalben beschehen, so sollen sie, die Commissarien, die munsterregister und designationes, darauff zu ersehen wie viel personen bei jedem amt außgezogen seyen, zu irer churfürstl. Gnaden Cantzley überlieffern, alsdan werden ire churfürstl. Gnaden, wie es mit außtheilung der wöhren und sonstn ferner zu halten, weittere ordnung ergehen lassen, die Commissarien aber bei solch munsterung derojenigen personen, welche zu einer oder der anderen wöhren am dienlichsten seyen, wohl in achtung zu nehmen wissen. Signatum &c.

172. Trier den 30. September 1611.

Churfürstl. Trier'sche Canzlei.

Die in den Aemtern vorkommenden groben Excesse, als Ehebruch und dergleichen Vergehen, welche große Bußen nach sich ziehen, dürfen von den Amtleuten, in Gemäßheit bestehender Vorschrift, nicht eigenmächtig mit Strafe belegt, sondern müssen von denselben dem Landesherrn, unter Angabe der Vermögensverhältnisse des Excedenten und mit Beantragung der Strafe, angezeigt werden, wonach Letztere landesherrlich bestimmt werden wird.

Zugleich wird den Amtleuten zugesichert, daß, in so fern ihre Bestallungen ihnen einen Antheil an dergleichen Geldbußen zusichern, sie desfalls gehörig berücksichtigt werden sollen.

173. Nürnberg im November 1611.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst etc.

Bester Lieber getreuer. Es haben unsere löbliche Vorfahren seliger gedechtniß mit sonderm fleiß dahin getrachtet, wie doch unsere gehorsame Landschaft, so wol geist= als weltlichen standts zu enthebung deren bei so vilfältig zugetragenen Kriegsdurchzug, Einlagerung und anderen dergleichen mehr unserm Erzstift zugewachsenen großen beschwerlichkeiten hederweilen auß ohnvermeidlich notturfft gehorsamblich eingewilligte Contributionen, zugleich durch ein besser erträgliches und gleichwol erklectliches nebenmittel zu helffen, und sy darmit des lastes solch extraordinari anlag uff jede zwar ohnverhoffte doch ohnversicherte zue= und rettungs=fall unserer Landt und Leut, sovil immer möglich zu erleichteren; Summaßen auch wir bey dieser unserer Regierung in denen bisher gewährten gefehrlichen leufften und dazwischen oft und vilfältig begebenen nottfällen, solch reifflich nachzudencken, wie nicht weniger dasselbig mit unserm würdigen Thumb=Capitul in nottwendige deliberation zu ziehen, uns zum besten haben angelegen sein, und solches bei etlichen unterschiedtlichen Rechnungs=, wie gleichfals nechstgehaltenen ausschusstag unserer gehorsamben stende ganz sorgfältiglich zu verstehen geben, und dieselbe mit iren principalen davon zu deliberiren sich gegen uns vernehmen lassen.

Wan aber solche ire deliberation sich zu lang verweilen, und immittelst der last solch extraordinari Contributionen sowol den Priester als gemeiner mann zu schwer oder ohnerschwinglich fallen möchte, und derhalben die hohe notturfft, sich eines solchen medii entlich zu entschliessen, dasselbig für die handt zu nemen, und ins werck zu richten kein weiterer uffschub erleydet: und dann kein näheres und bequemerß, dan die accis an allen orten unsers Erzstifts in eine durchgehende gleichheit zu bringen, und so wol über Bier als Wein, auch an denen ortern da theine bisher gewesen, dieselbe, damit einer dem andern die bürden tragen helffe, anzustellen, und daneben noch ein gewisses auff eine jede maß wein zu setzen, bevor stehet;

Alß ist hiemit unser gnedigster befehl an dich, du wollest jetzt anfangs, bis wir widerumb in unserm Erzstift, geliebts Gott, glücklich anlangen, in unseren dir anvertraueten Ambtern, mit jeden ortß Kellners guttachten, die ohnverzügliche und ohnfehlbare fürsehung thuen, daß von negstkünfftig Martini anzufangen fürterhin allenhalben in stätten, Flecken, Dörffern und höfen, wie auch an denen Dertern, da man bisher wie fürgemelt kein accis gelt gegeben, von jedem fuder verzapften weins, es sey gleich theuer oder wolseyl, sechs gulden rotat (Radergulden) und daneben noch von jeder maß wein zween pfenning weiters, von der maß außgezapften bier aber ein pfenning zu Accies, durch eine oder mehr solche persohnen, die du nach gelegenheit eines oder anderen Orts umb zimbliche belohnung bis uff unsere fernere erclerung darzu zu verordnen hast, ges haben, alles getruwelich und vleißig auffgeschriben und zu jedem Quartal an solche ortt und ende, wie du von uns ihnen fürther anzuzeigen vernehmen sollest, geliebert werde.

Dieses alles bis uff unsere weittere anordnung also bestes vleiß in's werck zu richten, thuen wir uns zu dir, deme wir in gnaden wolzugethan verpleiben, gnediglich verlassen.

Bemerck. Conf. die folgende Berordnung vom 28. März 1612.

174. Trier den 28. März 1612.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst zc.

Auf den Grund der mit den erztiftischen Landständen auf dem jetzigen Rechnungstage getroffenen Vereinbarung wird die im vorigen Jahre von Nürnberg aus landesherrlich angeordnete Erhebung einer Wein- und Bier-Accise, (conf. Nr. 173 d. S.) folgender maßen modificirt:

1. Da wo früher bereits Accise erhoben wurde soll dieselbe forterhoben, resp. auf 6 Gulden für jedes Fuder Wein erhöht, und dort wo dergleichen bisher nicht bestand, von jedem verzapft werdenden Fuder Wein ebenfalls 6 Gulden entrichtet werden;

2. außerdem soll überall, anstatt der auf jede verzapfte Maß Wein gelegten 2 Pfennige, von jedem verzapften Fuder Wein noch 3 Gulden erhoben, und soll überall

3. von jedem Fuder Bier ein Gulden gezahlt, dagegen aber der auf jede Maß früher gelegte 1 Pfennig Accise nicht entrichtet werden.

Sämmtliche Amtleute werden angewiesen, diese abgeänderten Accise-Sätze durch die von ihnen angeordneten Spezialeinnehmer regelmäßig erheben und an den Generaleinnehmer, nebst den vorigjährigen Accisegeldern, abliefern resp. verrechnen zu lassen.

175. Coblenz den 30. Dezember 1613.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst zc.

Convokation sämmtlicher Landstände zu einem, mit Vorwissen und Bewilligung des erztiftischen Domkapitels, zu Coblenz am 20. Januar k. J. zu haltenden allgemeinen Land-Tage, wobei die pünktliche Entrichtung der dem Kaiser pro 1614 und 1615 bewilligten Reichshülfe, die Deckung der bei Reichs- u. a. Tagen aufgegangenen, rückständigen Unkosten, sodann auch die Erhebung und bessere Regulirung der zur Erleichterung der Schatzungs-Beiträge eingeführten Wein- und Bier-Accise, als Gegenstände der Berathung bezeichnet werden.

176. Coblenz den 20. Martii (1613 more trev.) 1614.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ic.
Befehl an alle Ambtleuthe.

Du würdest dich ungezweifelt noch guter maßen zu erinern wissen, was wir unter dato Wittlich den 24. May nechst verfloßenen 1613ten Jahrs, — damit die letztgehaltene Quotation, weil sich etliche Jahr seithero verlauffen, und das schatzungswerck in groñße ungleichheit gerathen, nach gestalten sachen in etwas möchte renovirt werden —, dir gnedigst zugeschrieben und anbefohlen. Nun haben aber bey jüngst alhie gehaltenen Landtag beide unsere gehorsame geist- und weltliche Stende, under andern übergebenen beschwernuß puncten, bey uns unterthenigst und instendig angehalten, hienfürters die belegung der schatzung auf die feur-stätt wiederumb dirigirn zu lassen, dieser gestalt, das jede Statt, Flecken, pfleg und dorff in eine gewisse summ und quotam belegt, und dieselbe summ zu jedem Termin gewis und stendig sein und bleiben, und dem generall Einnehmern gelieffert, und dan daneben jedes orts Special innehmern auch eine beständige belohnung darüber gemacht, und dieselbe uf die vorgemelte quotam auszuthellen, und so viel mehr und weiter zu heben angeordnet, und zu dem ende die biñhero gehaltene schatzregister fleißig ersehen, und da ungleichheit sich findet, dieselbe mit ab oder zuthun nach befindung der sachen verbessert werden mögen.

Wan wir dan solches gemelter unser Stende begehren nicht unzimlich, auch daß es mit dem vorigen biñ anhero gehaltenen modo in effectu fast übereinstimmet, befinden, und derowegen solches also anzuordnen uns eingelassen und erclert; als ist unser gnedigst befehlen, du wollest zu ehester gelegenheit jedes orts bürgermeister, gerichtß, Rathß und andern persohnen, denen eines jeden Vermögen am besten bekannt ist, doch in geringster anzahl als möglich, zu Vermeidung größern uncostens, zu dir ziehen, mit denselben die schatzregister, wie man sie biñ anjert gehalten, mit fleiß ersehen, die belegung uf die feurstätte dirigieren, und zuvorderst jeder feuer Statt einen halben gulden Rauchgelt, wie auch biñhero geschehen, auflegen, und forters daran seyn, daß jedes orts gemelte Belegung, so hoch als immer möglich und erträglich ist, nach eines jeden

Bermoe gen gemacht, und dabey der taglöhner, handtwercksleuth, hoff und Lehnleuth, wie auch handtierer, so kein eigen hauß noch liegende gütter, gleichwol ir täglich gewerb, gewinn, und lohn haben, und den bahren pfenuing besser, dan etliche andere bequetete täglich eroberer, und an irem übrigen trincken woll ein zimliches ersparen, und ire schätzung desto stärker woll tragen und geben können, in achtung genommen, und bei dem menniglichs ab oder zugenommenes Bermoe gen umbstendlich erwegt, und ein jeder *citra omnem affectionem ex aequo et bono* bezalt, und also quotirt werde, daß in erhebung der schätzung keiner erimirt noch übersehen, sondern ein durchgehende gleichheit und proportion eines vor dem andern mit dem Reichen, mittelmeßigen und armen nach der billigkeit verschafft und gehalten werden möge. In dem doch unnötig ist, daß ein jeder wieder vorbeschrieben werde, sonder mögen diejenige, denen etwas ab oder mehr uffgelegt werden sollte, vorgeheischen, zu rede gestellt, und alsdan die billigkeit verschafft werden, und wirdt auch dem ganzen schätzungs werck fast vortrüglich sein, daß diejenige, so es woll thun können, fleißig dahien erinnert werden, dem Vaterlandt und der posteritet, wie auch zu seinem und der seinigen selbst mehreren nutzen, ehren und gedeihen, sich gutt und freywilliglich in etwas stärker anzugreiffen, gestalt die verdriessliche schätzungen desto baldter zum gewünschten endt helffen zu beförderen, und sich deren endtlich, darüber wir nichts liebers sehen, noch wünschen wolten, einmal zu erledigen.

Und wan nun jeder statt, fleckens, pflegen, und dorffs *ic.* quot also auf ein neues, wie auch die Specialinnehmer belohnung, nach billigen dingen angeschlagen seyn wirdt, so solle dieselbe ist und fortan (es werde dan hernechst ein besser modus erfunden) also bestendig bleiben, und jedes Termins dieselbe gleich erhoben, und fort an gebürliche ort gelieffert und verrecknet werden, in massen auch solches hiebevot geschehen.

Solches alles fürderlich und wohl zu verrichten, hastu dir mit sonderlichem fleiß angelegen sein zu lassen, und beschicht an deme unser gnedigster will und gefellige meinung.

177. Trier den 7. September 1615.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ic.

Die von einigen benachbarten Herrschaften neueingeführte Erhebung eines Zolles oder Geleitgeldes von den die Mosel auf- und abfahrenden Juden soll, als ein unmaßlicher Eingriff in das vom Kaiser zu Lehen tragende landesherrliche Regal des Moselstromes sammt seinen beiden Leinpfaden, ferner nicht gestattet werden; und wird es den in churfürstlichem Schutz stehenden Juden bei willkührlicher Strafe verboten, jene Zoll- oder Geleit-Gelder zu entrichten.

178. Trier den 15. Juni 1616.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ic.

Lieber Getreuer. Wir werden mit Bestandt berichtet wasgestalt bey den Unterthanen unseres Ampts Schoenberg allerhandt unzuläßige mißbräuch mit unseren schafftgütern daselbst zu handeln eingerissen; uff heyrath zu geben, zu vertauschen, Kauff und Pfandschafften drüber aufzurichten, und sonst in andere weg zu alieniren, keine abscheue tragen; dannenhero weilen jeso geschicht, daß die schafftgüter von den stöcken ohne dienste und andere abhængende lasten abkommen, und die stöck alsolche dienst und was denselben abhængig mehr allein zu leisten und zu tragen, sich nicht unpillig beschweren.

Damit dan soliche unordnung und präjudicirliche mißbräuch abgethan und verbessert werden, befehlen wir dir (dem churfürstl. Kellner zu Schoenberg) hiermit, du wollest auch mit Zuziehung unserß Amptmanns, da solches vonnöthen, den unterthanen bey Verlust der gütter auch, nach übertretung, einer höheren straffe ernstlich gebieten, obernzahlter maßen mit unsern Schafftgüthern, ohne unser Vorwissen und bei unserem hauß Schoenberg gesuchte und erhaltene bewilligung, nicht zu handeln und gleichsamb Commercica zu treiben. Were dann sache, daß solche abtheillungen und andere dergleichen alienationes uns nachtheilig solte erachtet werden, alsdan denselben abkommenden Theilen nach advenant iren gepürende last auch aufflegen; auch da etwan albereit etliche schafftgü-

ter obgedachter maßen von den stöcken abgetheilet, oder sonst quovis modo abkommen weren, bei gleichmessiger straffe gebieten, alsolche abkommene güter wieder zu den stöcken vermißt leidtlicher ablegung kommen zu lassen, oder aber gewöhnliche Dienste und andere anhangende lasten gleich andern zu tragen. In diesem allen verrichtest du unsern gnädigsten befelch und meinung.

179. Trier den 23. Juni 1616.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Unter Publikation der, mit Bewilligung des Kaisers und der Churfürsten des Reichs, stattfindenden Verlegung des herkömmlichen, bisher an der Stadt Coblenz erhobenen Zolles am Moselströme, nach Hammerstein am Rheine, wird es allen den Rhein befahrenden Schiff-, Kauf- und Handelsleuten, so wie jedermann, bei Vermeidung der auf Zolldefraudationen hastenden Strafe, zur Pflicht gemacht, vom künftigen 1. August neuen Kalenders an zu rechnen, bei dem Zollamte zu Hammerstein anzufahren und sich daselbst „mit gebürlicher verzollung, als nemblich von einem „zollfueder ein goltgulden, ein orth, und forderst von allen anderen zollbaren wahren vermög des alten anschlags „und tar, wie selbige von undenklichen Jahren hero auf „unserem zoll zu Coblenz gewesen, und die Zoll-Roll solches ferners bezeuget und außweist, einzustellen“ ꝛ. (Conf. Nr. 141. d. C.)

180. Trier den 15. Januar 1618.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Um den von den erztiftischen Landständen, über die in landesherrlichem Schutze stehenden Juden, erhobenen Klagen und Beschwerden für die Zukunft zu begegnen, wird eine allgemeine, bis zu churfürstlichem Widerruf oder bis zu landesherrlich beliebt werdender Abänderung, pünktlich zu beachtende Juden-Ordnung publicirt, wodurch im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

1. Kein Jude darf, bei Verlust seiner Güter, ohne churfürstl. spezielles Geleit im Lande wohnen, und darin geduldet werden.

2. Die vergleideten Juden müssen sich unverweisslich ohne Hochmuth, Zank und Haber verhalten.

3. Jede Judenhaushaltung darf nur aus Mann, Weib und Kinder, sodann dem ihnen nöthigen Gesinde bestehen.

4. Fremde Juden müssen an den herkömmlichen Orten bei ihrer Durchreise den Leibzoll entrichten, dürfen sich an einem Orte nicht länger als 4 bis 5 Tage aufhalten und ohne Erlaubniß der Lokalbeamten keinen Handel treiben.

5. Die Juden sollen mit ihren Ceremonien und auch, in Rücksicht der christlichen Religion und Feiertage, mit Reden und Handlungen kein Aergerniß geben, auch bei Prozessionen sich in aller Stille verhalten.

6. Der jüdische Handel soll sich nur auf den Verkehr mit Geld, Pferden, Silbergeschirr, Kleinodien und die ihnen rechtmäßig zustehenden verpfändeten Gegenstände, sodann auch auf baaren Ankauf von Wein, Frucht und anderen Sachen, jedoch in eingeschränktem Maße, ausdehnen; ins Besondere dürfen sie nur dasjenige Fleisch verkaufen, welches von dem für ihre eigenen Haushaltungen geschlachteten Vieh herrührt, und dessen Genuß ihnen ihr Gesetz verbietet; auch dürfen sie bei ihrer Kleinrämerei keinen offenen Laden halten.

7. Die Juden dürfen keinen Eheleuten, welche gleichzeitig in demselben Orte anwesend und nicht glaubwürdige, bekannte Handelsleute sind, dem Manne nicht ohne Vorwissen seiner Frau und umgekehrt auch nicht der Ehefrau, desgleichen auch keinen Kindern, Dienstboten und Studenten einiges Geld borgen, bei Strafe des Verlustes desselben.

8. Die den Juden gestatteten Darleihen müssen, mittelst baar überzahlten Geldes oder gelieferten rechten Werthes, ohne Betrüglichkeit bewirkt und die desfallsigen Schuldbekennnisse vor 2 Scheffen oder vor Notar und Zeugen, von diesen, oder durch eigenhändige Unterschrift des Schuldners, recognoscirt und bekräftigt wer-

den, bei ermangelnder Anwesenheit eines Notars kann Letzteres vor und resp. durch den Orts-Gerichtsschreiber oder den Pastor nebst zweien Zeugen geschehen.

9. Die Juden dürfen, bei Verlust der Hauptsumme, keine Zinsrückstände zum Kapital schlagen, auch mehr nicht als wöchentlich einen halben Pfennig vom Gulden an Zinsen nehmen.

10. Die Juden sollen Jedem gegen hinreichende und in dem Schuldbrief genau zu bezeichnende Pfänder kleinere und größere Beträge leihen und jederzeit vollständige oder theilweise Rückzahlung annehmen; auch im ersten Falle Pfand und Obligation zurückgeben, die Abschlagszahlungen aber in dorso der Letztern verzeichnen.

11. Die Juden dürfen keine Leih-Verträge auf längere als dreijährige Frist schließen, auch keine ihrer Forderungen während dieser Zeit uneingemahnet lassen, sondern müssen die ihnen verpfändeten Pfänder, durch den Lokalbeamten, vor Ablauf des 3. Jahres auffündigen lassen. Wenn solches geschehen, ohne daß Zahlung am Ende des 3. Jahres erfolgt, soll, unter Zurechnung der laufenden Zinsen, das Pfand ordnungsmäßig umgeschlagen, jedoch den Juden bei ihren Verträgen mit vornehmen hohen Personen ein weiterer Vergleich mit diesen gestattet werden. Bei unterlassener Mahnung und Kündigung der Schuld hört der Zinsgenuß mit dem Abfluß des dritten Jahres auf.

12. Die Juden sind allen geistlichen und weltlichen Gerichten uneingeschränkt unterworfen, jedoch sollen sie in denjenigen Streitigkeiten, in welchen, auf Ansuchen der christlichen oder jüdischen Partei, landesherrliche Commissarien ernannt werden, diesen folgen.

13. Die Juden dürfen keine des Diebstahls verdächtige Sachen, ins Besondere keine Kelche, Monstranze u. a. Kirchen-Ornamente ankaufen; dieselben müssen vielmehr solche Gegenstände an sich halten und sofort anzeigen; im Contraventionsfalle sollen sie nebst dem Verlust des gekauften Objekts an Leib und Gut gestraft werden. Die von den Juden bona fide erkauften, späterhin und innerhalb eines halben Jahres vom Eigenthümer als gestohlenen Gut reklamirten Gegenstände sollen sie gegen Erstattung des von ihnen ausgelegten (mittels jüdischen Eides zu erhärtenden) Kaufpreises dem Eigenthümer restituiren.

ren und, wenn solche Sachen von ihnen weiter veräußert worden sind, deren Rücklieferung unter gleicher Bedingung verschaffen, oder im Fall der Unthunlichkeit der Letztern den empfangenen höhern Betrag erstatten.

14. Die ältern von den Juden besessen werdenden Schuldbekennnisse müssen sofort, nach Publikation dieser Ordnung, ihren Bestimmungen gemäß neu berechnet und aufgerichtet werden.

181. Trier den 17. November 1618.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ic.

Nachträglich und unter Erneuerung einer bereits am 8. Juli 1617 publicirten Warnung, wegen Annahme der in übertrieben hohem Course circulirenden fremden Gold- und Silbermünzen, werden sämtliche Amtleute angewiesen, die Unterthanen warnend davon zu benachrichtigen, daß ins Besondere Bourbonische Goldgulden, welche noch keine 14 Bazen Werth haben, für Königsthaler (= 23 Bazen) häufig ausgegeben werden.

182. Coblenz den 27. März 1619.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ic.

Da bei den in den Niederlanden und an andern Orten, theils wegen der Unruhen in Böhmen, theils wegen des französischen Aufstandes, stattfindenden Truppenwerbungen, Durchzüge im Erzstifte zu besorgen sind, werden sämtliche Amtleute angewiesen, die in den resp. Aemtern „ausgesetzte Schützen,“ zu ermahnen, sich in guter gewaffneter Bereitschaft zu halten um bei eintretendem Nothfalle die von ihnen erfordert werdende Hülfe leisten zu können. Zugleich werden die Amtleute aufgefordert, sich nicht aus ihren Bezirken zu entfernen und durch Anstellung guter Kundschafter und Wache plötzlichen Ueberfall, ins Besondere rücksichtlich der Stadt Trier, zu verhüten.

183. Ohne Erlaß-Ort den 2. Juli 1619.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst etc.

Sintemal aus erheblichen ursachen irer Churfürstl. Gnaden guetherziger meinung so hohen als niedrigen standts zum besten, auch damit einem jeden nach seiner nothdurfft und begerens umb das seinige ein genuegen beschehen möchte, auch in den Apotecken ein guter fleiß und richtige ordnung seie, und dasjenige so das Jahr durch darinnen bereit und auffgehalten, richtig und gerecht seie; da dann nicht wenig ahn gelegen, sondern des Menschen leib und leben, deren Medicorum und Apoteker ehr und gewissen betrifft, soll zur besserer nachrichtung aus sonderlichem treue=herzigen gnedigen befehl ihr Churfürstl. Gnaden dieser nachfolgender ordnung durch die Medicos et Apotecarios ernstlichen und genßlichen nachgesetzt werden.

Sollen also beyde Apotecken des Jahrs zweymall ordinar zu gewissen bestimbtten zeiten durch die Medicos juratos der ort, nach altem nßßlichen löblichen nottwendigen brauch, mit bestem fleiß visitirt und examinirt werden, nachdeme aber gedachte Visitation den gemeinen statt, Landen nutzen betreffend, (sollen Magistrats=Deputirte) solcher nöttiger visitation jederzeit beywohnen, in welcher gegenwarth procediert, und alle sachen gebuerlichen weiß verricht sollen werden.

Soll auch durch die Medicos, sambt denjenigen so ihnen zugeben, dergestalt die Visitation verricht werden, damit bey solchem wichtigen werck kein gunst, noch misgunst gespuert werde, sondern ohne einigen Respect, was vor unordnung und defectus befinden, solche ohne scheue oder einige einredt deren Apoteker nach der gebuer anzeigen; dasjenige, so nicht tauglich, es seie wenig oder viel, geringes oder hohes werthß, alsbaldt in gegenwarth abschaffen lassen, damit keinem menschen schaden zugefügt, oder einiges dadurch versaumbt werde.

Zudeme soll es bei gedachter Visitation nicht geruhen, sondern darbeneben ein monathliche, wochentliche, ja so es die notturfft erfordert, ein tegliche visitation gehalten werden, dessen sich die Apoteker mit nichten beschweren sollen, und also nach jährlicher visitation soll jedesmall von ihnen visitatoren, was sich befunden, bericht geschehen.

Die Apotecker belangendt, sollen dieselben sich vor allen Dingen mit guetten, frischen, ungeselchten Materialien, so woll Simplicibus, quam Compositis, zu jederzeit nach notturfft und gelegenheit dieses ortß versehen, und dieselbe nicht überflüssig einkauffen, noch einsambeln, damit menniglichen, wie es sich dann gebuert, umb gebuerliche Bezahlung ein genügen beschehe.

Auch sollen die Apotecarii alle Simplicia zu rechterzeit einsambeln, dieselbige rechtmessig verwahren, und aufhalten, damit solche nicht allein sauber, sonder bei rechten Kräfften bleiben.

Soll keines Apotecarii jung, so etwann in arte noch nicht gnugsambe experientiam, ein einziges auch geringes medicamentum purgans, oder ein opiatum, und dergleichen gefehrliche praeparatas Confectiones oder Simplicia für sich selbst hin auß der Apotecken geben, sondern in gegenwart des Apotecarii selbst, oder eines erfahrenen gesellen, vel praesenti medico hingeben.

Ferner soll der Apothecarius, wie auch die gesellen, kein Sublimat, praecipitat, oder andern gift, wie dan auch die medicamenta, so die menstrua treiben, oder auch so den schwangern weybern schaden zufuegen kann, sine praescripto ac scitu Medici auß der Apotecken geben, ingleichen kein gift unbekanten persohnen, ohne sonderliche nachforschung, gefolgt noch gehandtreicht werden.

Anderer händler und würtzkremer sollen auch bei irem Thun und handeln bleiben, und mit dern zur Arzney gehoerigen materialibus, als Rhabarbara, Senetbletter, Turbith, Nießwurß, wurmsaamen, Coloquint, und dergleichen purgantia, wie dan auch andere steckende Kugeln, safft und Ladtwergen, als manus Christi-Kugeln, Thiriack, so allein den Apotecckern bekandt zu präpariren, heimlich oder öffentlich feil zu haben, und den gemeinen leuthen für die beste stück zu verkaufen, bei höchster straff verboten sein.

Ferner, damit desto besseres vertrauen und sicherheit in den compositis medicamentis sein möchte, dieselbige auch desto fleißiger visitirt, die Medici in irem Curiren desto gewisser, und die patienten desto getröster, sollen die Apotecarii kein purgans medicamentum Compositum, es seindt gleich pillulae, electuaria, pulveres, Kuglen, noch einiges opiatum, noch sonsten ein Compositum

bereiten, es seyen dan zuvor alle ingredientia durch den Medicum examinirt und approbirt.

Soll also nach derselben Präparation auf die Büxen oder geschirr, darin gedachte medicamenta aufbehalten werden, der tag und die zeit derselben bereitung durch die handt des Medici verzeichnet und notirt werden, dergestalt, so in visitatione ordinaria solche verzeichnuß nicht befunden würde, sollen solche Composita vor verdacht und nichts gehalten, und sambt andern abgeschafft werden.

Sollen auch die Apoteker noch ire gesellen für sich selber, noch aus andern etwa geordneten Recepten keinem fein purgans, noch opiatum, ohne Vorwissen eines medici hingeben, dan durch solche vielmahl ein grosser schaden und gefahr entstehen kann.

Auch sollen die Medici keine privatas Compositiones verordnen, daß sie hernacher stehen bleiben; im fall solches geschehen würde, und in visitatione ordinaria Klagen geschehen, soll man solche medicamenta hinweg thun so sie veraltet, hingegen der Medicus, so solche verordnet, schuldig sein dem Apoteker solche zu bezahlen, und ihnen schadlos zu halten.

Zudem sollen die Apothecarii noch ire gesellen, die von den Medicis verordnete Recept nach irem Verstandt nicht tadlen, oder aber bei andern verkleinern, vielweniger für sich selbst etwas endern, oder so ihnen in den ingredientibus etwan ein stück würde mangelen, ohne Vorwissen des Medici ein anders substituiren; im fall aber an den vorgeschriebenen Recepten ein bedenkens hätte, oder solche nit recht verstünden, auch vielleicht in dem schreiben von dem Medico etwas an dem gewicht vergessen oder versehen wäre, sollen sie zuvor, ehe dan sie solche medicamenta bereiten, sich mit dem Medico bereden.

Damit auch die Apoteker bei den Arzneyen, so mit sonderlichen fleiß, auch nit mit geringer unkosten gezeuget und zugerüst, ohne schaden und nachtheil bleiben mögen, und ihnen an ihrer nahrung, beruff und handelung kein eintrag, oder abgang geschehen mögte, sollen den Medicis und balbierer sonderliche Compositiones zu hauß zu machen gantz verboten sein. Solt auch sonderlich in acht genommen werden, daß kein wundtartz noch balbierer einigen menschen ein purgans, Clystir, oder sonsten so in leib gehörige medicamentum, gebrauchen, noch geben,

wie dan bißhero vielseitig mit grossen schaden geschehen; insonderheit die starke gefehrliche mineralische paracelsische vermengte stuch: als antimonium, laudanum opiatum, Turbith minerale, Mercurium praecipitatum und dergleichen nach ihrem wohlgefallen, und ohne einiges bedenken, Respect und unterscheidt, ohne fürwissen eines medici einzugeben, soll bey hoher straff verboten sein; auch so oft gefehrliche wunden, stich, oder fell den barbierer vorkombt, sollen sie alsbaldt mit Rath eines Medici solche zu curiren anfangen, und nicht, wie gemeinlichen geschicht, den Medicum, quando rei bene gerendae occasio praeterlapsa und die sachen versaumct, allererst in Consilium adhibiren.

Ingleichen auch in andern solchen sachen und Krankheiten, Apostemen, seitenstechen, halßgeschwår, hitzigen fiebern und dergleichen gefehrlichen Krankheiten, ohne Vorwissen eines Medici keinem patienten ein ader öffnen.

Wollen also uns gentslich zu den Doctoribus medicinae versehen, dieselbige auch hiebei ernstlichen erinert haben, solch nützlich und notwendig werck mit möglichem besten fleiß zu verrichten, damit so wohl armen als reichen, so sich der Apotec zu gebrauchen nötig, alles umb ein billichen werth mitgetheilt werden möchte: hergegen aber sollen die patienten, so deren Doctoru hilff und Rath bedürfftig, irem standt und Vermögen nach, für ire vielfeltige mühe, arbeit und gefahr mit danckbahrer Vergeltung sich zu erzeigen schuldig sein.

Sintemal dan mit diesen fürgehenden puncten den apothecariis ernstlich auferlegt, sich jederzeit mit guten frischen, freystigen zu der Arzney gehörigen materialibus zu versehen und gefast zu machen, sie aber dieselbige nicht mit geringer mühen, sorg und uncosten erzeugen und bestellen müssen, solle, wie für sich billich, ein jeder, so ire materialia das Jahr durch in seinen nöthen gebraucht und abgehohlt, solche mit richtiger bezahlung, von einer Franckforter meß zu der andern, ohne auffschub danckbahrlich entrichten: damit dasjenige, so ihnen hierzwischen aufgangen, zu nachkommender notturfft möge erstattet, und frisch einkaufft werden; im fall aber hierinnen ein mangel erscheinete, dessen sich die Apotecer bisweilen beschwerlich beklagen, soll ihnen vor andern auf ihr ansuchen durch hilff der obrigkeit die handt gebotten werden.

Bemerk. Der vorstehende aus den Temporalien u. geschöpfte Text dieser Apotheken-Ordnung ist auch in von Honthelm's hist. trevir. Tom. III. pag. 261 und zwar mit dem zugefügten Titel: Statuta pharmacopolaria Electoratus Trevirensis abgedruckt, während die Vorschriften nur für zwei Apotheken, — vielleicht jene zu Trier und zu Coblenz — erlassen sind. Rücksichtlich der oben, im ersten Absatz, erwähnten Assistenz von, nicht näher bezeichneten, wahrscheinlich amtlichen Personen bei den Visitationen, steht zu vermuthen, daß Deputirten der städtischen Magistrats die hier angedeutete Beiwohnung obgelegen hat; — conf. auch die Medicinal-Ordnung de 1683 in d. C.

184. Trier den 23. November 1619.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst u.

Der, vermöge der rheinischen Zollvereinigungen (zur Erhaltung des Handelsverkehrs auf dem Rheinstrom), von den zu Lande transportirt werdenden Gütern zu erhebende Wehrzoll, welcher von den von Coblenz aus per Achse nach den Niederlanden gebracht werdenden Waaren seit langen Jahren entrichtet wird, muß auch von denjenigen Weinen erhoben werden, welche im Thale (Ehrenbreitstein?), zur Verführung nach Lübeck und sonst, auf die Achse geladen werden. Der landesherrliche Keller zu Mülhem im Dhall wird daher angewiesen, dergleichen Weine, von wegen der churfürstlichen Rheinzölle, zur Verzollung zu ziehen und von „je zweyen schlechten „Stücken Weins drei Goltgülden und drei orth, und also „nach advenant“ zu erheben und zu verrechnen u.

185. Trier den 17. Mai 1620.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst u.

Unter Abänderung der jüngst publicirten interimistischen Münz-Ordnung und mit gänzlicher Berrufung aller neuen 6 und 3 Bätner, so wie aller 3 Kreuzerstücke, soll der nachstehende Münztarif in allen erztiftischen Aemtern verkündet und genau beachtet werden.

1 Philips oder Königsthaler	2 fl. 7 alb.
1 Reichthaler	2 „ 4 „
1 Albertus oder Kreuzthaler	2 „ 2 „
1 Rosennobel	3 Goltglb.
1 halbe Ducat	1½ Königsthaler.
1 Goltgulden	2 fl. 15 alb.
1 spanische Duplon	3 Reichsthaler.
1 vierfache portugalische Crusat	5½ „
Gute alte Dickpfenning	— 12 alb.
alte Dreibäzner	— 6 „
1 Albus	— 9 den.

Bemerk. Conf. die Verordnung vom 2. Dezember 1622 in d. S.

186. Trier den 19. März (1620 more trev.) 1621.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ꝛc.

Bei der durch Kriegslasten herbeigeführten Unthunlichkeit der prompten Entrichtung der Schatzungen und gewöhnlichen Contributionen, soll, zur Erleichterung der Unterthanen, neben der bestehenden Accise vom verzapften Weine, auch von dem Fasweise verkauft werdenden Weine, per Fuder ein Gulden entrichtet, und diese Abgabe von den landesherrlichen Kellnern, vor der Verabfolgung des Weines an den Käufer, überall ohne alle Ausnahme erhoben werden.

187. Trier den 13. September 1621.

Neue Zoll = Ordnung.

Der hochwürdigst in Gott, Fürst und Herr, Herr Lotharius ꝛc., unser gnedigster Herr, hat aus bewegenden Ursachen nachfolgende neue Zollordnung wohlbedeulich verfassen lassen, sie auch in allen nachfolgenden Punkten gehorsamblich nachzuleben ernstlich befohlen haben wollen.

Erstlich und vor allen Dingen sollen Ihrer Ehrfrstl. Gnaden die Zoll-Officianten sambt und sonder, getreu, hold, gehorsamb und gewertig sein, Ihrer Ehrfrstl. Gnaden und dero Erzstifts nutzen und frommen befördern und schaffen, und nit allein schaden vor allen Dingen warnen, sondern auch selbst keinen zuefügen noch verursachen, und fort alles dasjenige thun und lassen, was getreuen redtlichen Dienern und Underthanen eidts, ehren und gewissen halben obligt und gebürt.

Und dieweill in specie Ihrer Churfürstl. Gnaden und dero Erzstift an dem Zollwesen, darmit dasselb ordentlich hergeht, so wohl in einbringung der schuldigen Zollgebühr, als auch Beförderung und forthelfung aller gefährten hoch und viel gelegen: So sollen die sambtliche Zoll-Diener, so viel immer möglich zu hauß bei der Zollstatt halten, und sobaldt ein gefährts ankommet, dasselb unaufhaltlich befördern, daß sich weder Schiffmann, Kauff-oder andere Leuth dessen mit fuegen nit zu beschweren oder zu beklagen haben; und zu dem endt die Zolldiener, so bald sie daß Zeichen der ankommenden Berg und Thall fährt hören, sich an das Wasser und auf den Zoll begeben und mit nichten der Schifflenth in iren Heußern erwartten und von denselben zue Hauß ersucht und erfordert werden, sonder also baldt nach angelandtem gefährts sich daruff gleicher handt begeben.

Und so viel die zollbare Schiff anlangt, sollen die Zolldiener, Zollschreiber, Beseher, Nachschreiber und Nachgenger sambtlich, oder da sie nit alle bei handen die anwesende, doch also daß alle Zeit der Zoll- oder Nachschreiber darbei seye, uff solche Schiff zu rechter Tagzeit, nit zue frühe oder zue spatt, ohne daß einer vor dem andern vorher lauffe, gehen, dieselbe fleißig, treulich und ernstlich besichtigen, nit superficialiter, als wan man blindtrauschen thete und sich zu vill uff die Kunst verlassen wollte, sonder mit eröffnung aller orther im Schiff da nöttig, solche besichtigung verrichten, und wohl auffmercken waß der Schiffmann geladen habe; mittler weill auch weder mit dem Schiffmann, noch mit desselben gesindt gesprech halten, noch abfragen wie sie uff andern Zöllen gehalten worden. Wie auch in gleichem mit keinem Schiffmann vor oder nach der Besichtigung einige verdächtliche gesellschaft mit essen und trinken oder sonsten pflegen, noch sich einiger Collusion oder heimlicher

verständnuß mit den Schifflenthen verdächtig machen, auch seiner mitgesellen besichtigung, rath und anschlag keinem Schiffmann noch desselben gesindt vermelden.

Und sobaldt die Besichtigung geschehen, sollen die sambtliche Zolldiener, so darbei seindt, entweder vor auff das Schiff gehen, oder aber da dasselb nit fuglich geschehen könnte, sich uff die Zollstube zue sammen thuen und der Zollsreiber, oder, abwesens dessen, der Nachschreiber, erstlich den Nachgenger und darnach den Beseher (gantz ohne, daß sie beide sich zuvor eines Anschlags allein underreden und vereinbaren sollen) einen jedern über seine meinung wie hoch er das Schiff seinem besten verstandt nach besehen, abfragen, dar zu auch dan der Zoll- und Nachschreiber das Ihrige reden sollen und moegen, und in dem feiner dem andern in die redt fallen noch in seinen wortten verhinndern, sondern nach eines jeden abgehörte meinung einträchtlich sich der befundenen Fuder-Zahl und Verzollung vergleichen, und dieselbe also machen, daß weder Ihre Churfürstl. Gnaden an dero gebürendem Zoll, noch auch der Schiffmann gegen und über die schuldigkeit nit vernachtheilet noch verkürzt werde. Und solle allezeit der Beseher, oder, dessen Abwesens, der Nachgenger die Verzollung dem Schiffmann vorhalten und außsprechen und dieselbe nit nach eigenem Willen und gefallen endern noch mindern.

Der Beseher, oder, dessen Abwesens, der Nachgenger sollen allezeit daß gelt empfangen und uff ire gefahr desselben, daß die Sorten uffrichtig seyen, in acht nehmen, und zuegleich durch Zoll- und Nachschreiber in aller ihrer gegenwert, dasselbe ins Zoll-Register klärlich, mit Tauff- und Zunahmen des Schiffmanns und was er vor zollbare guetter geladen uffgeschrieben, und alsobaldt in ihrem angesicht, es seye viel oder wenig, in die gemeine Verwahrung eingeworffen werde, und da solches nit geschehe, sondern Beseher oder Nachgenger, oder beide zugleich, in Abwesen Zoll- oder Nachschreibers solches thetten, ungultig sein und nit passiert werden.

Es solle auch kein Zolldiener, noch sie sambtlich, einigen Schiffmann die Verzollung anderer gestalt borgen oder verborgen, es lege dan alsobaldt der Burge in continenti daß gelt auß seinem Beuttel würesslich dahin, und mach derselbe darnach uff seine gefahr und nit, wie bißhero ein großer mißbrauch offtermalen geschehen, mit an-

haltung der Schiff, sondern vor seine selbst person, als eine privatschuldt einbringen. Inmassen dan ihnen Zoll- dienern sambt und sonder, bei iren angelobten treuen und geleisten eiden, ernstlich ufferlegt, gebotten und befohlen wirdt, sich alles argwohnß zue hütten und zue mäßigen, und umb keinerley geschenck, gunst, freundschaftt, noch anderer ursachen willen bewegen lassen, oder auch so hinlessig und unachtsamb sein, daß ihre Ehrfrstl. Gnaden an ders gebuhr etwas verfürzet, wechgeben oder versaumet werden, sonder sich der Zoll-Roll, Capittuls- und Zollabschiedes, auch vor und nach an sie außgehende Befelchs schreiben strack und uffrichtig, mit durchgehender gleichheit des Reichen und Armen, einem wie dem andern zue thun, gemess verhalten, und von demselben keines wegs abweichen, und in dem allem sich nach irem eigenem willen und gefallen, nach irer affection gegen einen oder andern, zumall keiner gratien oder nachlaß, es seye so viell oder wenig es wolle, anmassen, mächtigen, noch keinerlei weiß gebrauchen.

Es sollen auch keinen Berg noch Thal-Schieffern leichtelich uff andere Zoll, es erfordere dan eine besondere erhebliche Ursach, Uhrlaub gegeben, sonder allezeit, so vill möglichen in loco besichtiget und die Verzollung genommen werden; zumahl solle aber keinem Achen oder Schieff außershalb der bezircken Zoll-Statt Uhrlaub gegeben werden; die kleine Achen, so etwan nur 4, 6 oder 8 Albus zu verzollen, und insonderheit den ledigen Achen, so nur Rodergeldt schuldig, mach der Befeher oder Nachgenger, oder auch Zoll- oder Nachschreiber nach gelegenheit uhrlaub geben, doch also, daß solch geldt alsobaldt uff den Zoll gelegt, uffgeschrieben und folgendts in ihrer aller oder mehren theilß Weiwesen eingeworffen werden soll.

Und dieweilen sich bisweilen zue tragen mag, daß einer oder der ander seiner eigener geschefften halber verreißen musse, so solle derselb allezeit schuldig sein, seinen mit Zolldienern solches vor anzuzeigen, gestalt darmit solche Correspondens under sich zu halten, daß allezeit uffß wenigst zween, nemlich einer vom Zoll- oder Nachschreiber, wie auch von Befeher oder Nachgenger an der Zollstatt bey Handt seye; aber zue Herbst und under Frankfurter Vorleses, wie auch zue der ablaß Zeitten, wohe mehr, gewohnlich das meiste fahren ist, sich fleißigen anheimisch zue sein, und dem Zollwesen mit fleiß abzuwartten.

Es solle auch ein jettweder Zollbiener sich mit seiner verordneten Besoldung benugen, und sich im Wenigsten nit corruppiren oder verführen lassen, auch die Zollbiener sich sambt und sonder alles Haaders, scheltens, zenscens, schmeuens und Verweissens und sonst aller unzimlicher reden, wie auch insonderheit alles flocens, schwehrens und Gottslesterns, sowohl zwischen ihnen selbst, als auch mit den Schifflenten gentslich und zumahl enthalten, und in versehung ihres Dienstes bescheidenlich und friedtlich zuhalten, und erzeigen, auch mit einander under sich einig leben, damit deswegen keine Klage noch ärgernuß vorkomme. Wie nit weniger ihrer Churfürstl. Gnad. ernstliche meinung hiebey ist, daß keinem Schifflmann uff der gefreitten Zollstatt zugelassen werden solle, sich einiges scheltens, fluchens, betrauens, oder sonst einiger Unbescheidenheit mit Wortten oder wercken gegen die Zollbiener zu gebrauchen noch zue verlaufen; Und da solches geschehe, solle nach gestalten sachen derselb darumb angehalten und mit verdienter straff an leib und guet unnachlessig angesehen werden.

Es solle auch jedem Zollbiener seine Besoldung alle viertell jahrs ordentlich bezahlt und abgestattet werden, auch ihre neben accidentalien und was sich selbst von alters hero, an Obst, Gläser, Pönnen und dergleichen zuegelassener weiß verzollt, wie auch das fallende Achen freigeldt und Zollwein, wie breuchig under sie außgetheilt und keiner daran vor dem anderen, und aber so wenig der Zollknecht, an deme so ihme von Alters gebürt, als der anderer einer verkürz werden, sonder alles dasjenig gedeien und widerfahren, was dießfalls dem Herkommen gemess ist.

Es solle auch jedes Orths Zollknecht steds bei der handt sein, sich nüchtern halten, und Feur und Leicht zu seiner zeit wohl verwahren, den andern Zollbienern uff der Zollstatt fleißig uffwartten, die Achen so oft nötig fertig halten, den fallenden Zollwein von den Schifflenten bescheidenlich empfangen und an gebührendt Orth liefern, auch der Thüren und Gemäche, daß sie allezeit wohlverwart und zue seiner zeit beschloffen seyen, obacht tragen. Hingegen ihme sein antheil wie von alters unabbrüchig, als welcher gleichfalls von ihrer Churfürstl. Gnad. darumb seine Zollknechtsbestallung dargeseß wirdt, gefolgt werden.

Bei allem diesem Zollwesen sollen dem Zollschreiber, als einem vorgesezten haupt und directorn, und in dessen Abwesen dem Nachschreiber, die andere Zolldiener in Zollsachen gehorsamb und gewertig sein, und oft besagte Zolldiener sambt und sonders, sich das ganz Zollwesen, wie dasselb zu besten nutzen ihrer Churfürstl. Gnad. und dero selben Erzstift administrirt und wohl bedient werden möge, zum getreulichst und fleißigsten mit sonderlichem scheinenden ernst und eiffer, gleich ihren eigenen sachen angelegen sein lassen; und also richten, daß sie ihren privat nutzen höchstgedachter ihrer Churfürstl. Gn. nutzen und frommen nit vorziehen, und alles ihres Thuns und Lassens jederzeit uf erforderen beständige und redliche rede und antwort der gebuhr zu geben wissen. Da aber einer oder mehr under den Zolldienern hergegen handeln sich vergessen, und in einigerlei weiß Ihrer Churfürstl. Gnad. etwas übersehen, versaumen und schaden zuesuegen oder veruhrsachen würde, und in einem oder andern seinen tragenden Befelch nit recht verstunde, so soll solches durch die andere unverzuglich an ihre Churfürstl. Gnad., oder weme solches an statt dero gebuhrt gelangen, und die mißhandlung bei ihren Ulden und pflichten unendtdeckt nit lassen, und der verbrecher nit allein allen schaden kehren und erstatten, sondern auch, nach gestalten sachen, unnachlessiger straff an leib und gutt gewertig sein.

Alles Ubrige wasß hierin nit begriffen wird der Zolldiener discretion und angelobten treuen heimbestelt und vertrauet; daß alles meinen ihre Churfürstl. Gnaden ernstlich und beschicht daran dero selben gnedigster, zuverlesioger Will und Befelch, also lang bis sie oder ihre Nachkommen ein Anders oder mehrs nach gelegenheit der Sachen und Zeitten gnedigst statuiren und verordnen werden.

Diesem zu Urkunt haben höchstgedachte Ihre Churf. Gnaden sich mit eigenen Händen unterschriben und dero Canslei Secret ufftruckten lassen. Geben ic.

188. Coblenz den 15. September 1622.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst ic.

Die im Erzstifte Trier, so wie in den benachbarten Erzstiften und Stiften, zufolge althergebrachter Obser-

vanz, in geistlichen und weltlichen Streitigkeiten ohne allen Unterschied statthafter Appellationen von den Urtheilen der Officialat-Gerichte an den Pabst oder dessen Legaten sollen in Civilsachen ferner nicht mehr stattfinden, indem das kaiserl. Kammergericht, auf eines oder des andern Theils Anhalten, dergleichen Appellationen in weltlichen Sachen mit allen ihren Folgen, — wenn auch selbst beide Parteien sich vor dem Pabste oder dessen Nuntius ohne exceptio fori gutwillig eingelassen, mithin jurisdictionem prorogirt und ihren Prozeß daselbst ventilirt und selbst bis zur Exekution fortgesetzt haben —, aus dem Grunde kassirt und annullirt, weil die geistliche und weltliche Jurisdiktion nicht miteinander vermischt werden darf.

In Civilstreitigkeiten müssen daher künftig, zur Berührung zweckloser Prozeßkosten, die Appellationen von den Officialaten an den Landesherrn selbst gerichtet, oder beim churfürstlichen Hofgerichte eingeführt und fortgesetzt werden; und sollen die beiden Officialen zu Trier und Coblenz, so wie sämtliche Amtleute, die gegenwärtige Bestimmung, mittelst öffentlicher Ablesung derselben, publiciren.

189. Trier den 2. Dezember 1622.

Lotharius, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Beseitigung des aus der zuletzt vorgenommenen Münzsteigerung *) deshalb entspringenden Uebelstandes, weil sie mit den Münz- Werthschätzungen der benachbarten Staaten nicht übereinstimmt, wird verordnet, daß der nachfolgende Tarif überall angewendet werden soll; daß die unterhältigen 3 Kreuzer, Halbbagen und andere, früher verbotene, Pfenninge nicht mehr kursiren dürfen, und daß künftig im Handelsverkehr „nicht mehr auf species, sondern wie vor alters mit Thalern oder Gulden gehandelt werden soll.“

Reichsthaler	2 fl. 6 alb.
Königsthaler	2 „ 12 „

*) Damit sind ohne Zweifel die eigenen Münzen gemeint, da in der Verordnung vom 17. Mai 1620 (Nr. 185 d. G.) die fremden Geldsorten zum größten Theil geringer tarifirt sind.

Goldgulden	2 fl. 18 alb.
Rosennobel	3 Goldgulden.
Engelotten	2 "
Ducaten	1½ Königsthaler.
Goldcronen	1½ "
6 zu Coblenz neu gemünzte Weißpfen- ninge (Die halben in gleichem Ver- hältniß)	4½ alb.
die zu Coblenz gemünzten ganzen Albus (mit 9 Pfening notirt)	1 "
die daselbst gemünzten Albus (mit 8 Pfening notirt)	7 Pfening.
den Albus zu 9 guter Pfening.	

190. Trier den 13. Oktober 1623.

Philip Christoph (von Sötern) Erzbi-
schof und Churfürst zc.

Unter Anweisung zur genauen Befolgung einer, we-
gen Verwaltung der landesherrlichen verrechneten Aemter,
im Jahre 1610 im Druck erlassenen (Kellnerei-) Ordnung
werden die churfürstlichen Beamten aufgefordert, — Be-
hufs der landesherrlichen, beim jetzigen Regierungs-An-
tritte erforderlichen Kenntnißnahme der gegenwärtigen
Beschaffenheit der ihnen anvertrauten Kellnereien —
„ihren jüngsten Kellnerei-Recess, und was seithero bis
„auf dato, ab- und zu kommen, ob und wie viell und
„weme einige fruchten und anders verkaufft, verborgt,
„in andere Kellereyen gelieffert, und was noch im Vor-
„rath vorhanden, ob auch noch ichtwas und bei weme
„ohngelieffert außstendig, auch was jetzt kauff und lauff
„der Fruchten sei, und dan letztlich ob auch alle landes-
„herrliche renthen und gefell in guetem schwang, oder
„vor und nach etwas nachtheiligs eingerissen sein mag“,
sodort einzusenden und resp. desfalls zu berichten.

191. Wittlich den 14. Februar (1623 more trev.) 1624.

Philip Christoph, Erzbischof und Churfürst ic.

Publikation einer erneuerten Juden-Ordnung für das Erzstift Trier, wodurch die unterm 15. Jan. 1618 (Nr. 180 d. S.) in gleicher Beziehung erlassenen Bestimmungen wörtlich gleichlautend, jedoch mit der Abänderung wiederholt werden, daß die Juden von Darleihen auf Jahresfrist von 100 fl. und größerem Betrage mehr nicht als 12 Prozent Jahreszinsen nehmen dürfen.

192. Wittlich den 16. Februar 1624.

Philip Christoph, Erzbischof und Churfürst ic.

Entbieten allen und jeden unsern Statthaltern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeister, Statträthen, Zollofficirern, Kellnern, Bögten, Zentnern, Meyern, geist- und weltlichen Ueberthanen, auch allen denen, die in unserm Erzstift einige handtirung treiben, kauffen oder verkauffen und durchreisen, unsere gnadt, und fuegen einem jeden zu wissen:

Demnach menniglichen in und außershalb Landts mehr als zu viell kundig ist, wie im heil. röm. Reich teutscher Nation, unserm geliebten Vatterlandt, nun etliche Jahr hero unter den leidigen Kriegsempdrungen, auch große Beschweruß, Zerrüttung und Confusion im Münzwesen eingerißen, und wir zwar höhers nicht gewünscht und erwartet, als das zuvörderst der allgemeine geliebte Friedt, und darauß auch eine einhellige beständige Münz-Ordnung bald hette erfolgen und wider eingeführt werden mögen; aber diese noch nicht nachlassende unruhe eins und anders noch zur Zeit fast verhindern;

Als haben wir gleichwol, zu unserer Landen und Ueberthanen besserer nachrichtung und nutzen, eine provisional Ordnung, bis auff eine allgemeine verbesserung, zu begreifen eine Notdurfft ermessen und zuvörderst, zweill ohne gewisse billige Tax der Feillschafften, hantwerker und Tagelöhner, keine Münzordnung bestandt haben kann: Als haben wir allbereidt absönderlich solche

Tar in unserm Obern und Nidern Erzstift fürderlich, nach dem fuß des Reichsthalers zu 54 Albus, zu machen anbefohlen, welche ehst publicirt werden solle.

Und hierauff ordnen und wollen wir, daß in unserm Erzstift und Churfürstenthumb die guldene und silberne Sorten in nachbeschriebenem Werth eingenommen und ausgehen werden sollen, in maßen wir dieselbe bei unserer angetretener Churfürstlicher Regierung auch fast also funden haben:

Guldene Sorten:		p. 24 alb.
Alte Rosenobel	75 Baz.	= 5 fl. 15 alb.
Alte Schiffnobel	67 "	= 4 " 19 "
Ducat	34 "	= 2 " 13 "
Sonnen-Eron	30 "	= 2 " 6 "
Einfache Spanische oder Italiensche Pistolet	28 "	= 2 " 2½ "
Duppele Spanische Eron	60 "	= 4 " 12 "
Melioresß	31 "	= 2 " 8 "
Erusat	31 "	= 2 " 8 "
Goltgulden	25 "	= 1 " 21 "
Engellot	49 "	= 3 " 16 "
Einfach Albertiner	22½ "	= 1 " 16½ "
Gulden Regal	24 "	= 1 " 19 "

Silbere Sorten:		
Reichs Thaler	21 "	= 1 " 14 "
Reichs Guldener	18 "	= 1 " 8½ "
Königs- oder Philips Thaler	23 "	= 1 " 17½ "
Silber Eron	24 "	= 1 " 19 "
Französische Dickpfennig	6½ "	= — " 12 "
Lothringische u. Mezer Dickpfennig	6 "	= — " 11 "
Cardinals Dickpfennig	5 "	= — " 9 "
Reichs Zehn Creutzer und Schreckfeuberger mit dem Engel	3 "	= — " 5½ "

Fünff Pauliner oder Bononier 15 Baz. = 1 fl. 3 alb.

Alte Schaeff 2 $\frac{1}{2}$ „ = — „ 5 „

Ein drei Creuzer = 10 gemeiner pfennig oder 9 neuer churfürstl. pfennig.

Ein halber Bazen = 8 gemeiner pfennig oder 7 neuer churfürstl. pfennig.

Creuzer und Dolch = 4 gemeiner pfennig oder 3 neuer churfürstl. pfennig.

Lothringische Halbbaz = 8 gemeiner pfennig oder 6 neuer churfürstl. pfennig.

Geldrische Zwölffer = 6 gemeiner pfennig oder 5 neuer churfürstl. pfennig.

16 gemeine pfennig = 1 Bazen; 9 gem. pfennig = 8 neue Pfennig oder 1 albus, 14 neue churfürstl. pfennig = 1 Bazen.

Alles also zu verstehen, daß der Gulden zu 24 Albus, und 1 Albus vorgesezter maßen zu 8 pfennig, wie solches von unvordenklichen Jahren in unserm Erzstift breuchlich gewesen, gerechnet werden, auch die vorbemelte Sorten ihr recht Gewicht und gehalt haben sollen.

In maßen dan wir, umb unserer Landen uns angelegen gemeinen besten nutzens willen, die angedeute neue ganze und halbe Reichsthaler auch örter Reichsthalers, des heil. röm. Reichs Ordnung, an Schrot und Korn gemäß, welche unverweßlich in und außerhalb Landts gangbar sein, und unsere Underthanen damit allenthalben fortkommen und handtiren können, wie auch gerechte neue einleßige und duppelse Pfennig zu münzen, jeso im werck seindt.

Und dweill man dan dieses täglichen Handt und Schiedtpfennings nicht entrathen kan, gleichwoll derselb zu keinen großen Zahlungen und außern Commercien nicht angesehen, auch nicht darzu soll noch kan gebraucht werden; so soll darumb keine Lüten bezalung zugelassen werden, und in hundert Gulden Werth, über zehen Gulden dieser Handtmünz, und also nach advenant in kleinen oder großern Summen, nicht angenommen werden.

Die übrige jetzt hin und wieder lauffende pfenning, dweill sie gar vermengt, und deren etliche woll drei nicht eines guten pfennings werth, und alle geringhältig seindt, sollen hiemit, außserhalb derer noch kundtbarer alter guter Pfennig, verruffen und ungültig sein.

Und sintemahl dan, durch ringerung, beschneidung, schwächung, abgießung, außweigung, nachconterfeitung, auffwechsell, ersteigerung des Silberkauffs, und durch andere dergleiche gefährliche weg, als des granelirens, körnens, seygers und anderer fälschung, das so hoch notwendig ordentlich, gutes Münzwesen mercklich zurück und in Unordnung, zu gemeinem Landes verderblichen schaden, leichtlich gesetzt wird; Als sollen alle diese und dergleichen gefährliche, unzuläßige verübungen und Practicken ganz und zumahl, vermögh des heil. Reichs hochverpoenter Constitution, auch alles außführen des Silbers auß unsern Bergwercken und sonst auß unserm Landt hiemit verbotten sein und pleiben.

Befehlen und gebieten demnach allen und jeden unsern obgemelten Dienern, Bevelchhabern und angehörigen, diese unsere Münz Ordnung steet, best und unverbrüchlich zu halten und zu handthaben, darwider nicht zu thun, noch schaffen oder zulassen das gethan werde, bei Confiscation und anderen willkürlichen straffen, nach gestalten sachen unnachleßig gegen die Ubertretter zu verfahren.

Darnach sich ein jeder zu richten, Alles bis zu der Röm. Kais. Majestät und des heil. Reichs, auch unserer selbst, nach gelegenheit der leuff und zeiten anderswertlicher Verordnung.

Dweill auch unserß Erzstifts Bürger und Einwohner mehrertheils auff die Statt Cölln handtiren, daselbst auch eine Münz Ordnung publicirt und dabei allerhandt bei inen unannehmliche Sorten in anschlag kommen seint, als hat sich ein jeder zu seiner nachrichtung darin zu ersehen.

Gegeben 2c.

(Folgen hernach etlicher Sorten abtruck, welche vor keine werchschaft passiren sollen.)

193. Coblenz den 20. September 1629.

Philip Christoph, Erzbischof und
Churfürst ic.

Nebst Publikation einer zu Wien am 16. September 1627 erlangten kaiserlichen Spezial-ConceSSION, wodurch dem Churfürsten von Trier (in Bestätigung des im Jahr 1619 zu Würzburg von den katholischen Reichsständen geschlossenen Bundes-Abschiedes) gestattet wird, während der Dauer des obwaltenden Kriegszustandes, — bei der durch denselben verursachten Unergiebigkeit der gewöhnlichen Steuerumlagen, zur Bestreitung der Kosten der im Allgemeinen im Erzstifte Trier nothwendigen Vertheidigungsanstalten, und ins Besondere Behufs vollkommener Besetzung der Festung Ehrenbreitstein —, von allem im Erzstifte Trier wachsenden Weine eine Steuer oder Lagergeld von 1 Thaler pr. Fuder oder von 3 Bazen Reichswährung pr. Ohm, deren 6 auf ein Fuder gehen, zu erheben, und wodurch zugleich die Entrichtung dieser Steuer allen geistlichen und weltlichen Unterthanen bei Strafe von 40 Mark löthigen Goldes befohlen wird: — werden sämtliche landesherrliche Beamten angewiesen, von allen und jeden Weinen (ausschließlich jedoch derjenigen, welche dem Domkapitel aus seinen bisher gefreieten Zehnten und Renten zustehen,) das vorgedachte Lagergeld durch die Einnehmer in jedem Amte allmonatlich erheben und an die, — wieder in den Städten Trier und Coblenz angeordneten —, Landescaffen einzahlen zu lassen.

Zur Erleichterung der Unterthanen soll die bisher von allem verkauften Weine erhobene Abgabe von 4 pCt. (der 25te Pfening) cessiren, jedoch müssen die desfallsigen noch vorhandenen Rückstände von den landesherrlichen Kellnern und Amtseinnehmern beigetrieben und zur Landescaffe eingeliefert werden; welches alles zum vorangedeuteten Zweck, der ganzen Landschaft zum Nutzen, verwendet werden soll.

194. Coblenz den 2. Februar 1630.

Philip Christoph, Erzbischof und
Churfürst ic.

Befehl an alle Beamte.

Demnach uns bericht einkommen, was maßen bey inquisition, Captur, tortur und abstraffung des abscheu-

lichen zauberey-lasters, allerhandt abusus vorlauffen, und dan in verscheydenen unsers Erzstifts wie auch deinem ampt Special ausschuss zur inquisition verordnet, und zugleich an etlichen orten nebenmodi und inventiones torquendi eingeführt, beneben auch übermässige unkosten, zu der armer sündler hinderlassener Erben und Kinder endtlichen Verderben, durch benante ausschuss und sonsten auffgemacht und verschwendet werden, und zwar da doch andere solche ausschuss zu deputiren, oder onübliche instrumenta bey der tortur zu gestatten keinesweegs gebühren will, sondern billig dieses mit Consens und Vorwissen der hoher Obrigkeit geschehen sollen.

Hierumb ist unser gnedigster Bevelch, solche mißbräuch abzuschaffen, die unkosten auf ein trágliches und billiges und auch den abgestrafften und ihren erben zu einem leidlichen zu moderiren und zu vermitteln, den ausschüssen zumal nicht den examinibus und torturis (als welchs den Oberkeiten allein zustendig) beywohnen zuzulassen und daran zu sein, daß hierin auffrichtig, vorsichtig, klug und wolbedeichtlich procedirt, und ohne vorgangene gnugsame accusation der oberhöff mit einiger erkentnis noch execution nicht verfahren, denselben sich alerdings conformirt, und in dem allem weylandt unseres zweyten Vorsharers Erzbischoffs Johan von Schoeneberg Christseeligen andendens auffgerichter ordnung (conf. Nr. 152 d. S.) getreulich nachgesetzt werde.

Bemerkung. Dem vorstehend abgedruckten vidimirten Auszuge aus den Temporalien 2c. lag eine, von einer Canzlei-Hand gefertigte, alte Abschrift einer Gerichtsgebühren-Taxe bei, welche wörtlich genau hier nachfolgt.

Interims Tax,

was und wie viell, uff jeder Person, so Zauberey halben hiengericht werden, denen so dem Examini und ganzen Process beywohnen vor Zehrung und Besohnung solle passiret werden. Anno 1629 in Novembri geben.

Dem Herrn Amtmann 2 Goltgl.

Der Kelner für sich kompt nicht zu den sachen, wan Er aber als Amtsverweser darzu geprauchet wirdt . . . 1 Goltgl.

Stadtschultheißen beneben dem Schlußgelt	1 Goltgl.
Jederm Landschultheißen vor Zehrung und gepuer	3 fl.
Ambtſchreibern vor Zehrung und uff- warten und jedtweber Personen	2 fl.
Item von Compaß	10 alb.
Commiſſion	8 alb.
Allerhandt ſchreiben vermog Ordnung die gepuer.	
Jederm Scheffen, ſo dem Examini bey- wohnet	2 fl.
Item jederm man daß Gericht beſiß von einer Personen	12 alb.
Item dem Gerichtſchreiber	12 alb.
Noch vom Urtheill zu faſſen	12 alb.
Jederm Procuratori in loco	1 fl.
Im Ambt wegen Zehrung, und Dieten- gelt	2 fl. 6 alb.
Notario causae vor alleß und alleß	9 fl.
Jederm Pastori in loco	1 Goltgl.
Vor mühe und coſten Elegern und Auß- ſchüſſen jedem :	
des Sommers 1 Tag	18 alb.
des Winters "	12 alb.
und ſollen ein Specifikation ihrer Diet und verrichtung ſub dato et die eingeben, und waß einer verrichten fonne ſoll keinem mehr, wan gleich alle beiſammendt, pro dieta paſſiret werden.	
Zweien Elegern nacher Coblenß wegen einer ſache	5 fl.
Wan aber zwo oder mehr ſachen ſeint	8 fl.
Zeugen in loco wie herbracht	7 alb.

Einem ausländischen, oder nach advenant des weegs	12 alb.
Von einen Inquisitorial Elag zu stellen	1 fl. 12 alb.
Item von einen Criminal Rechnung	1 fl. 12alb.
Item einem schützen, so zur captur er- fordert	6 alb.
Item einem Hueter tag und nacht .	12 alb.
Dem Fronen des Tags vor Cost und Lohn	7 alb.
Item ein ausländischer Buedell, so die Person fueret, und auch zur execu- tion lieffert	1 fl.
Item dem Scharpffrichter zu examini- ren und hienzurichten, vor Cost und Lohn	6 Reichsbhkr.

195. St. Petersburg in Trier den 31. März 1634.

Philip Christoph, Erzbischof und
Churfürst ic.

In Folge der dem Landesherrn, vermöge der von
Kaiser Carl IV. und Kaiser Rudolph II. erlassenen Ur-
theile, zustehenden Befugnisse, und nach dem Beispiele des
Churfürsten Jacobs (conf. Nr. 123. d. S.), werden, aus
besonders dazu bewegenden Gründen *), die bisherigen
Scheffen und Stadtrath zu Trier ihres Amtes entlassen,
und soll künftig die Verwaltung der Stadt Trier unmit-
telbar vom Landesherrn durch dessen interimistisch ange-
ordneten und benannten Statthalter bewirkt werden.

Der Statthalter soll mit dem churfürstl. Schultheiße-
rei-Berweser und den jedesmal von ihm dazu erfordert
und angestellt werdenden Scheffen, alle Montags in or-

*) Die Beweggründe zu dieser Abänderung der Stadtverwaltung
sind in dem Umstande zu suchen, daß die Stadt Trier, welche
mit dem Domkapitel in gemeinsamer Opposition gegen den
Churfürsten gestanden und spanische Besatzung eingenommen hatte,
nach Vertreibung der Letztern mit Hülfe französischer Waffen-
macht, zum Gehorsam gewaltsam zurückgeführt worden war.

dentlicher Sitzung, so wie in außerordentlichen von ihm zu convocirenden Sessionen, die polizeilichen und bürgerlichen Angelegenheiten der Stadt erledigen, besonders aber keine Eingriffe in die landesherrlichen Befugnisse gestatten.

Das große und kleine Rathssiegel soll in des Statthalters, des Schultheißerei-Verwesers und des ältesten Scheffen Verwahrksam sein und bleiben, und damit alle Briefausfertigungen und Verschreibungen versiegelt, das gegen aber alle fernere Siegelungen bei den Zünften un-terlassen, und die Zunftsigel, bis auf fernere Verordnung, den Vorgenannten eingeliefert werden. Der churfürstl. Statthalter soll mit zweien alternirenden qualificirten Scheffen an bestimmten Tagen, das gütliche Verhör Be-hufs Vergleichung der Parteien (Sühnegericht) halten, und muß derselbe, oder in seiner Abwesenheit der Schul-theißerei-Verwalter in allen, wegen der Jurisdiction oder bürgerlichen Polizei, zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Churfürsten einholen.

Zu den städtischen Aemtern, als: Rentmeister, Spital-, Bier- und Baumeister, Weinröder oder Ristenschreiber soll der Statthalter qualificirte Subjekte, zur churfürstlichen Anordnung derselben, vorschlagen, sodann sollen auch die herkömmlichen jährlichen oder vierteljährigen Rechnungen vor Statthalter und Scheffen abgelegt und recessirt werden.

Bei nächster Gelegenheit soll eine interimistische Po-lizei-Ordnung, zur Nachachtung des Statthalters, des Schultheißerei-Verwesers und der Scheffen verfaßt und publicirt werden.

196. Trier den 1. Juni 1634.

Philip Christoph, Erzbischof und
Churfürst etc.

Gegen diejenigen auswärtigen Herrschaften, welche gegen die aus ihren Gebieten ins Erzstift Trier einwan-dernden Personen, oder gegen andere churtriersche Unter-thanen, das Recht der Nachsteuer, resp. die Erhe-bung des zehnten Pfennings von deren in ihren Territ-orien verkauften Gütern ausüben, soll, mittelst gleicher Besteuerung dergleichen im Erzstifte Trier gelegenen, daselbst

verkauft werdenden Güter der in jene ausländische Gebiete verziehenden oder der darin wohnenden Individuen, das Wiedervergeltungs-Recht ausgeübt werden.

Sämmtliche erztiftische Beamte werden zur strengsten Handhabung der obigen Vorschrift, sodann auch angewiesen: künftig die Wein-Uccise mit 4 Reichsthaler per Fuder erheben und verrechnen zu lassen.

197. St. Petersburg in Trier den 15. September 1634.

Philip Christoph, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Bei dem fortbauernnden allgemeinen Kriegszustande und der im Churfürstenthum Trier besonders dadurch herbeigeführten Unsicherheit des Eigenthums und der Personen, daß, ohne Berücksichtigung der Landes-Neutralität und der Reichs-Constitutionen, die spanischen Kriegsvölker und ihre Conföderirten, unter dem Vorwande als seien sie kaiserliche Hülfsstruppen, das Land mit Raub, Plünderung, Mord und Brand verheeren, werden sämmtliche Amtleute angewiesen, die erztiftischen Unterthanen desfalls zu warnen und zugleich aufzufordern: ihre besten Habseligkeiten in sichern von churfürstlichen Truppen vertheidigten Orten zu wahren; auch den vorbezeichneten feindlichen Kriegsvölkern und ihren Offizieren keine Quartiere, Ranzionen und Contributionen zu bewilligen, sondern sich zu den landesherrlich angeordneten Kriegs-Offizieren zu halten und von diesen und der königlich französischen Hülfsmacht Sicherheit und Rettung zu gewärtigen.

Außerdem wird den Amtleuten und Kellnern befohlen, die rückständigen Gefälle und ins Besondre die Leistungen zum Landes-Magazin beizutreiben.

198. Trier den 14. Juli 1638.

Erztiftisches General-Bisariat.

In decimis novalium percipiendis inhaeremus juri communi, et statutis provincialibus ecclesiae trevirensis, declarando, quod debeantur eae veris ecclesiarum pa-

rochialium pastoribus, non vero earundum vicariis perpetuis, quibus certi fructus ad saccum (uti vocant) congruae portionis loco assignati sunt, ubi tamen e jus modi vicarii perpetui seu rectores in aliqua quota decimarum loco portionis congruae concurrunt, eosdem ad novalium decimas proportionaliter percipiendas omnino admittendos; reliquos autem decimatores seu ecclesiasticos seu laicos etiam jura patronatus in locis seu ecclesiis parochialibus habentes a novalium decimis excludendos esse existimavimus, etiamsi tales laici pro aliqua parte cum ejusmodi ecclesiasticis jus decimandi haberent; quo casu vicariis perpetuis seu rectoribus pro illa parte, quae alias laico competeret, novalium decimae ex aequitate debentur, ubi vero decimae foeni non penduntur, novalium jure censi debent decimae frugum ex talibus partis provenientes, et percipi ut supra. Siquid dubii circa praemissa oriatur, tunc decimae quaestionis sequestrentur usque ad aliam mediante justitia decisionem, mandantes interim sub poena in jure comprehensa, ne quis quam praesumat molestiam inferre contra praemissa ecclesiis, et eorum rectoribus.

199. Trier den 24. October 1639.

Dom-Dechant und Kapitel des Erz-
und hohen-Dom-Stiftes Trier. *)

Die erzstiftischen Kellner sollen in ihren an die Mosel grenzenden Bezirken, mit Zuziehung der Amtsunterthanen, die Leinpfade an der Mosel besichtigen, und die schadhafft befundenen Stellen, von Gemeinde zu Gemeinde, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Goldgl., un-
verzüglich in brauchbaren Stand setzen lassen.

*) Bemerk. Nach der am 26. März 1635 geschehenen Einnahme der Stadt Trier durch die spanische Waffenmacht, gerieth der Erzbischof und Churfürst Philip Christoph in kaiserliche Gefangenschaft, aus welcher er erst im Frühjahr 1645, durch Vermittlung Frankreichs beim westphälischen Friedens-Congresse zu Münster, befreiet wurde. Während dieses Zeitraums

wurde die Landes-Regierung im Auftrage des Domkapitels, vom Domprobst und vom Domdechanten, ausgeübt. (Conf. Part de verehier les Dates etc. Tom. XV. p. 318.)

200. Trier den 2. März (1639 more trev.) 1640.

Dom-Dechant und Kapitel des Erz- und hohen Dom-Stiftes Trier.

Auf den Antrag der Landstände: daß eine promptere, durch zu große Entfernung der Residenz des churfürstl. Hofgerichtes zu Coblenz in manchen Fällen verzögerte oder gar unterlassene, Justizpflege dadurch befördert werden möchte, daß der Sprengel jenes für's ganze Land angeordneten Justizkollegiums, nach den Bezirken der Officiale im Oberrhein und Niederrhein Erzstifte getheilt, und ein besonderes Hofgericht für das Ober-Erzstift in der Stadt Trier, wie schon längst beabsichtigt worden, endlich errichtet werde, — wird willfahrend verordnet, daß ein für das Ober-Erzstift besonders constituirtes Hofgericht, im churfürstlichen Pallast zu Trier, unter dem Vorseye eines bezeichneten Direktors und in Zustand der ihm zugeordnet werdenden Assessoren, sich künftig, wenigstens allwöchentlich einmal jeden Donnerstag Nachmittags, versammeln und in gleicher Eigenschaft wie das, in seinem Wesen für das Niederrhein-Erzstift verbleibende, Hofgericht zu Coblenz, fungiren soll.

Die Publikation und Beachtung dieser Verordnung wird sämmtlichen Beamten, Gerichten und Unterthanen befohlen.

Bemerk. Diese Theilung des Hofgerichtes ist nicht dauernd gewesen, indem zufolge des Landtags-Abschiedes vom 25. Juni 1652 bestimmt worden ist: „daß gedachtes Hofgericht bis zur künftigen ferner „verordnung in der Statt Coblenz unvertheilt vor „dem ganzen Erz-Stift und dessen angehörigen ver- „bleiben solle. — Conf. v. Honthéim's hist. trev. Tom. III. pag. 674.
